

EINE VERGESSENE DESIGNATION?

Zu den politischen und verfassungsrechtlichen
Hintergründen der deutschen Königswahl von 1125

von HENNING DIEDLER, Göttingen

I. Heinrich V. und die Frage der Designation¹

1125 verstarb Kaiser Heinrich V. Mit seinem Tod endete die salische Dynastie. Doch anstatt seines nächsten Verwandten, dem Staufer Friedrich von Schwaben, Heinrichs Neffen, erhoben die Fürsten Lothar von Süpplingenburg zum deutschen König.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht neben der Untersuchung der Ursachen für das auf den ersten Blick doch überraschende Wahlergebnis und der Betrachtung des Wahlverlaufs die in der Forschungsliteratur wenig beachtete Frage, warum Heinrich V. auf die Designation eines Nachfolgers verzichtete.

Um diese eingehend diskutieren zu können, muß zum einen über die Ereignisse von 1125 hinaus die politische Vorgeschichte berücksichtigt werden, zum anderen erscheint es geboten, die der Wahl zugrunde liegende Rechtslage zu erörtern. Insbesondere das dialektische Verhältnis zwischen Geblütsrecht und Wahlrecht bedarf der Klärung, zumal der Begriff "Geblütsrecht" der Forschung einige Probleme bereitet, zu deren Klärung hier beigetragen werden soll.

Die Behauptung, daß Heinrich V. auf die Möglichkeit der Designation und sogar einer informellen Nachfolgeempfehlung verzichtet hat, begründet sich aus dem Fehlen entsprechender Informationen in den Quellen. Ulrich Schmidt merkt dazu an: es "darf wohl ausgeschlossen werden", "daß wir von einer klar ausgesprochenen Nachfolgeempfehlung Heinrichs nur aufgrund der Ungunst der Überlieferung keine Kenntnis haben".² Dem in der

¹ Vorläufig sei "Designation" als ein im Vorfeld der Wahl mit den Großen des Reiches abgeprochener Wahlvorschlag des Königs verstanden. Grundsätzlich kann zwischen einer *designatio de praesenti*, also der Erhebung des vorgesehenen Nachfolgers zum Mitkönig noch zu Lebzeiten des regierenden Herrschers, und einer *designatio de futuro* unterschieden werden, bei der die Thronerhebung erst nach dem Tod des Vorgängers vollzogen wird. Eine genauere Bestimmung wird erst zur Klärung seines grundsätzlichen Verhältnisses zu Wahl- und Geblütsrecht interessant, worauf im nächsten Abschnitt eingegangen wird; zum Begriff "Designation" vgl. Anm.43.

² Schmidt, Ulrich, *Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert (=Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 7)*, Köln / Wien 1987, hier S.43. Zwar heißt es in der Chronik Burchards von Ursberg: *Penes hos [gemeint sind die Staufer Friedrich und Konrad] mortuo avunculo suo ... insignia imperialia remanserunt*; Burchardi Praepositi Uspergensis Chronicon, ed. O. Holder-Egger / B. von Simon, 2.Aufl., MGH SS rer. Germ. (16), Hannover / Leipzig 1916, hier S.8, und Albert von Stade behauptet, daß *Fridericus dux Suevie post mortem Heinrichi avunculi sui regalia accepit*; *Annales Stadenses auctore Alberto*, ed. I.M. Lappenberg, MGH SS 16, Hannover 1859,

Forschung durchweg als glaubwürdig eingestuften Bericht Ekkehards von Aura³ zufolge hat Heinrich seinen Neffen, Herzog Friedrich von Schwaben, zwar zu seinen Privaterben bestimmt,⁴ von einer Designation zum Thronfolger (successor) ist indes nicht die Rede.⁵ Die Forschungsliteratur geht gemeinhin davon aus, daß Friedrich Heinrichs Wunschnachfolger war, häufig sogar davon, daß er in ihm schon seinen Nachfolger gesehen hat.⁶ Zumindest erstere

S.271-378, hier ad a. 1126, S.322. Wenn die beiden Staufer bzw. Friedrich die Insignien tatsächlich vom Kaiser erhalten hätten, könnte man wenigstens von einer eindeutigen Wahlempfehlung sprechen. Aber die beiden Quellen - die einzigen, die behaupten, der bzw. die Staufer hätten die Insignien erhalten, entstanden erst im "13. Jhd. und müssen vor den Berichten der Zeitgenossen Otto von Freising und des Engländers Ordericus Vitalis zurücktreten" (Schmidt (1987), S.37). Letztere berichten übereinstimmend, daß Heinrich die Insignien seiner Gemahlin anvertraute. So heißt es bei Otto von Freising: *At imperatrix Mathildis ... regalia in potestate sua habebat*; Otto episcopi Frisingensis et Rahewini Gesta Friderici sive rectius chronica, ed. A. Hofmeister, 2.Aufl., MGH SS rer. Germ. (46), Hannover / Leipzig 1912, künftig: Gesta Friderici, hier Gesta 16, S.156. Ordericus Vitalis merkt zu den Insignien an: *Imperii vero insignia moriens caesar imperatrici Mathildi dimisit*; Ordericus Vitalis Historia ecclesiastica, ed. G.H. Pertz, MGH SS 20, Hannover 1868, S.51-82, hier S.76. Diese Angaben werden allgemein anerkannt. Laut Ekkehard von Aura hat Heinrich V. kurz vor seinem Tode verfügt, daß die Insignien bis zum Fürstenkonvent auf dem Trifels verwahrt werden sollen: *coronam caeteraque regalia usque ad conventum principum conservanda in castello firmissimo, quod Trifels dicitur, reponi disposuit*; Ekkehardi chronicon, ed. G. Waitz, MGH SS VI, Hannover 1844. Unveränderter Nachdruck Stuttgart 1980, S.1-267, hier S.264. Ulrich Reuling merkt an, daß in der Forschung allgemein davon ausgegangen werde, "daß die Insignien zunächst tatsächlich auf die Reichsfeste Trifels verbracht worden waren"; Reuling, Ulrich, Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64), Göttingen 1979, hier S.144 Anm.170.

³ Ekkehards Bericht über den Tod Heinrichs V., der noch 1125 entstanden sein dürfte, wohl aber kein Augenzeugenbericht war, findet sich in seiner Chronik auf S. 264f. Die Richtigkeit von Ekkehards Angaben wird von keinem mir bekannten Autoren angezweifelt, Reuling (1979) spricht explizit von einem "glaubwürdigen Bericht" (S.143).

⁴ *proprietas suas atque reginam eiusdem Friderici, utpote heredis sui, fidei commisit*; Ekkehardi Chronicon, S.264.

⁵ Zwar wird der Begriff *heres* in den Quellen nicht immer eindeutig im Sinne von Privaterbe, sondern mitunter auch im Sinne von Thronerbe verwendet, wenn es in mehreren Quellen heißt, daß Heinrich V. *absque herede* gestorben sei (so z.B. in *Otonis episcopi Frisingensis chronica sive historia de duabus civitatibus*, ed. A. Hofmeister, MGH SS rer. Germ. (46), 3.Aufl., Hannover / Leipzig 1912, künftig: Chronik, hier S.333; *Annales Spirenses*, ed. G.H. Pertz, MGH SS XVII, Hannover 1861, S.80-85, hier S.81; *Ex Aimoni continuatione Sangermanensi*, MGH SS XXVI, S:151f. (=Historia gloriosi regis Ludovici, ed. A. Duchesne, Historia Francorum Scriptores 4, Paris 1641, S.412), in MGH S.151), was ja nur für den Thron, nicht aber für *proprietas suas* (vgl. Anm.4) gegolten hat. Aufgrund dieser Formulierung ist es jedoch eindeutig, daß Ekkehard in diesem Fall mit *heres* ausschließlich den Privaterben bezeichnete. Vgl. dazu Reuling (1979), S.141 Anm. 171.

⁶ So heißt es bei Horst Fuhrmann: "Heinrich V. hatte den damals 35jährigen Herzog Friedrich von Schwaben [...] als Nachfolger betrachtet und ihn auch schon als Erben des salischen Hausgutes - also als Privaterben - eingesetzt"; Fuhrmann, Horst, Deutsche Geschichte im Mittelalter. Von der Mitte des 11. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (=Deutsche Geschichte Band 2), hrsg. v. Joachim Leuschner. Göttingen 1978, hier S.133. Adolf Waas bemerkt dazu: "Damals war ein naher Verwandter des Kaisers, also des letzten Saliers, vorhanden, den er selbst als seinen Nachfolger betrachtet hatte". Waas, Adolf, Heinrich V. Gestalt und Verhängnis des letzten salischen Kaisers. München 1967, hier S.115. Ganz ähnlich äußern sich auch jüngere Autoren, vgl. z. B. Stefan Weinfurter, Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchszeit. Sigmaringen 1991, S.156 oder Carlo Servatius, Heinrich V. 1106-1125. In: Helmut Beumann (Hg.), Kaisergestalten des Mittelalters. München 1984, S.135-154, hier S. 154.

Annahme ist sicher richtig, ansonsten hätte Heinrich ihm wohl kaum Privaterbe und Königin⁷ anvertraut. Zwar wären vom Verwandtschaftsgrad her noch andere Kandidaten in Frage gekommen, nämlich Friedrichs jüngerer Bruder Konrad sowie Heinrichs Schwager, der Babenberger Leopold III.⁸, der als Markgraf von Österreich ebenfalls zu den mächtigsten Reichsfürsten zählte⁹ und bei der Wahl tatsächlich als Kandidat aufgestellt worden ist; aber Konrad war eben der jüngere Bruder und außerdem zu dieser Zeit auf Pilgerfahrt¹⁰, und "die Babenberger haben die salische Tradition wenig gepflegt"¹¹, außerdem hat Heinrich die Babenberger "nicht oder kaum am Erbe beteiligt, die Masse teilten die Staufer Friedrich und Konrad unter sich auf"¹², so daß in Friedrich tatsächlich Heinrichs Wunschnachfolger gesehen werden muß.

Es stellt sich also die Frage, warum Heinrich seinen Neffen nicht zum Nachfolger designierte, ja ihn nicht einmal den Reichsfürsten durch die Übergabe der Insignien zur Wahl empfahl.¹³ Er wußte ja, daß er, von einer Krankheit¹⁴ schon schwer gezeichnet, bald sterben würde, ansonsten hätte er nicht die Aufteilung seines Privatbesitzes verkündet. Da die Quellen über eine Nachfolgeregelung keinen Aufschluß geben, ist man auf Vermutungen angewiesen. Die Forschungsliteratur hat sich dieser Frage erstaunlicherweise kaum angenommen, nur hier und da finden sich ein paar Sätze¹⁵; vielleicht ist dies darauf zurückzuführen, daß

⁷ Vgl. Anm.4.

⁸ Dessen Söhne, die mit Heinrich V. genauso eng verwandt waren wie die Staufer, waren zur Thronfolge noch zu jung.

⁹ Boockmann bezeichnet Staufer, Welfen (mit Süpplingenburgern) und Babenberger als "die drei mächtigsten fürstlichen Familien in Deutschland"; Boockmann, Hartmut, Stauferzeit und spätes Mittelalter. Deutschland 1125-1517 (=Siedler Deutsche Geschichte), Sonderausgabe Berlin 1994, hier S.59.

¹⁰ Ferdinand Geldner stellt die Hypothese auf, daß Heinrich V. sich Konrad zum Nachfolger wünschte und die Insignien deshalb seiner Gattin Mathilde anvertraute, damit diese ihm die Insignien nach seiner Rückkehr als Zeichen der Designation feierlich überreichen sollte. Vgl. Geldner, Ferdinand, Kaiserin Mathilde, die deutsche Königswahl von 1125 und das Gegenkönigtum Konrads III. In: Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte (ZbLG) 40 (1977), S.3-22. Diese gewagte Hypothese wird überzeugend widerlegt von Schmidt (1987), S.38f.

¹¹ Fuhrmann (1978), S.133.

¹² Boshof, Egon, Die Salier. Stuttgart, 2.Aufl. 1992, hier S.303.

¹³ Dem Besitz der Reichsinsignien kam bei der Wahl erhebliche Bedeutung zu, da nach mittelalterlicher Vorstellung das Schicksal des Königs auch davon abhing, daß bei der Krönung alle äußerlichen Formalitäten genau befolgt wurden. Vgl. Mitteis (1944, a.a.O. Anm.55), S.87ff. und Boockmann (1994), S.70.

¹⁴ Ekkehard von Aura schildert, daß Heinrich V *aegritudine, quam iam diu celaverat, superatus, ad extrmea coepit propinquare*; Ekkehardi Chronicon, S.264. Die neuere Forschung vermutet, daß Heinrich einem Krebsleiden erlag. Vgl. z.B. Fuhrmann (1978), S.110; Servatius (1984), S.154; Schnith, Rudolf, Die Herrscher der Salierzeit. Heinrich V. In: Ders. (Hg.), Mittelalterliche Herrscher in Lebensbildern. Von den Karolingern zu den Staufern. Graz u.a. 1990, S.232-248, hier S.245

¹⁵ Die ausführlichsten Äußerungen der jüngeren Forschung finden sich bei Schmidt (1987), S.34ff.

diesbezügliche Vermutungen wohl nie den Boden des Spekulativen verlassen können. Dennoch seien im folgenden einige Überlegungen zu dieser Frage angestellt.¹⁶

Die mitunter anzutreffende Behauptung¹⁷, daß ein Throninhaber nur einen direkten Nachkommen designieren könne und die Designation Friedrichs also reichsrechtlich gar nicht möglich gewesen sei, ist abzulehnen, wie schon das Beispiel der "Designation" Heinrichs I. durch Konrad I. zeigt.¹⁸ Wenig überzeugend klingt auch die u.a. von Sproemberg¹⁹ vertretene These, daß Heinrich V. bis zuletzt an seinem autokratischen Regime festhalten wollte und deshalb zumindest von einer *designatio de praesenti* absah. Er war zu sehr Dynast²⁰, um die Fortsetzung der salischen Tradition durch die Staufer²¹ aus so billigem Beweggrund leichtfertig aufs Spiel zu setzen, und in Anbetracht des fortgeschrittenen Stadiums seiner Krankheit kam es wohl auf ein paar Tage mehr oder weniger auch nicht an. Außerdem hätte er trotzdem eine *designatio de futuro* vornehmen können. Auch Schmidts Vermutung, daß "als Grund [für die ausgebliebene Designation] [...] doch wohl am ehesten anzunehmen sein (wird), daß er nie die Hoffnung auf die Geburt eines Sohnes und Nachfolgers aufgab"²², hat wenig für sich: Spätestens zu dem Zeitpunkt, als er Friedrich zu seinem Erben bestimmte, dürfte Heinrich diese Hoffnung begraben haben, denn der Eindruck einer Schwangerschaft Mathildes konnte ja nicht entstanden sein, und ein 1125 oder 1126 geborener Sohn wäre als Nachfolger wohl auch etwas zu jung gewesen.

¹⁶ Auf die Überlegung Geldners (vgl. Anm. 10), die ja auch in diese Richtung zielt, soll nicht weiter eingegangen werden.

¹⁷ Vgl. Schmidt (1987), S.35.

¹⁸ Ob man den Vorgang als Designation bezeichnen kann, ist umstritten (vgl. Boshof, Egon, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (=Enzyklopädie Deutscher Geschichte Band 27), hrsg. v. Lothar Gall. München 1993, hier S.65 sowie Anm.70 dieser Arbeit). Walter Schlesinger schuf dafür den Begriff "Fremddesignation"; Schlesinger, Walter, Die Anfänge der deutschen Königswahl. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG), Germanistische Abteilung 66 (1948), S.381-440, hier S.418. Ungeachtet der Bezeichnungsfrage scheint er aber doch ein Beispiel dafür zu sein, daß es dem Herrscher prinzipiell möglich war, die Thronfolge auf einen Kandidaten außerhalb seiner Dynastie zu lenken. Dies wäre bei Friedrich sogar nur bedingt der Fall gewesen, zählte er doch zu Heinrichs engsten Verwandten (vgl. auch Anm. 21). Im Gegensatz zur Thronfolgeregelung von 918 gab es 1125 keinen näheren Verwandten des Kaisers, und daß es 918 einen gab (nämlich Konrads Bruder Eberhard), bedeutete sogar eine zusätzliche Schwierigkeit.

¹⁹ Sproemberg, Heinrich, Eine rheinische Königskandidatur im Jahre 1125. In: Aus Geschichte und Landeskunde. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden und Schülern. 1960, S.50-70. Vgl. dazu Schmidt (1987), S.35.

²⁰ Weinfurter (1991) bemerkt hierzu: "Man hatte in diesen Tagen völlig übersehen, wie stark Heinrich V. von Anfang an von der salisch-dynastischen Idee geleitet war, daß er hierin seinen Vater geradezu noch übertraf" (S.146).

²¹ Boockmann (1994) führt dazu aus: "Auch jetzt, im Jahre 1125, war mit dem Tod des söhnelosen Heinrich V. die salische Dynastie keineswegs ausgestorben" (S.58), womit natürlich in erster Linie auf die Staufer angespielt wird. Deutlich wird dieser Umstand auch durch eine Formulierung Ottos von Freising, der die Salier als "Heinriche von Waiblingen" (letzteres ist der Stammsitz der Staufer) bezeichnete.

²² Schmidt (1987), S.36.

In eine andere Richtung weist eine These Haverkamps: "Heinrich V. hatte kurz vor seinem Tode die Thronfolge zugunsten seines ältesten Neffen, Herzog Friedrichs II., zu beeinflussen versucht, indem er diesem das salische Hausgut, das während der langen Regierungszeit der Salier eng mit dem Reichsgut verknüpft worden war, übergab".²³ Eine Erklärung für das Ausbleiben der Designation ist dies zwar nicht, jedoch weist sie in die Richtung einer durchaus diskussionswürdigen These Wolfgang Petkes: "Es ist allerdings auch wenig wahrscheinlich, daß eine solche Designation bei den fürstlichen Wählern von 1125 etwas verschlagen hätte".²⁴ Um diese von Petke eher lapidar hingeworfene Bemerkung verstehen und bewerten zu können, müssen Vorgeschichte die und politische Konstellation um 1125 betrachtet werden, was in Abschnitt III. geschehen soll. Ebenfalls der Kenntnis der Vorgeschichte bedarf eine in dieselbe Richtung weisende Äußerung Schmidts: "Und schließlich darf nicht außer Acht bleiben, daß es in der Situation von 1125 nicht unbedingt von Vorteil sein mußte, sich auf die Verwandtschaft mit Heinrich V. zu berufen", da "die Großen an Heinrichs Regierung keineswegs die besten Erinnerungen hatten".²⁵

Man könnte auch vermuten - was zumindest explizit in der Forschungsliteratur m.W. nicht geschieht - daß Heinrich eine Designation schlicht für nicht notwendig hielt, zum einen, da sein Wunsch, Friedrich auf dem Thron zu sehen, dadurch, daß er ihm Königin und Hausgut anvertraute, bereits deutlich geworden war, und zum anderen, weil es keinen engeren Verwandten als Friedrich gab, der für die Nachfolge mehr in Frage gekommen wäre. Damit rückt neben dem Komplex der Ereignisgeschichte der der rechtlichen Fragen, vor allem die Beziehung zwischen Wahl- und Geblütsrecht, ins Blickfeld.

Zur Frage nach der Designation wurden bislang nur einige Thesen und Vermutungen referiert, einige davon sogleich verworfen. Eine Stellungnahme zu den im vorletzten Absatz genannten Behauptungen und Vermutungen steht noch aus. Es soll daher in den beiden folgenden Abschnitten zwar schon in erster Linie, aber eben nicht nur darum gehen, die Ursachen für den auf den ersten Blick doch überraschenden Wahlausgang zu erhellen sowie eine Grundlage für eine abschließende Bewertung der Ereignisse und ihrer prinzipiellen Bedeutung für die Thronerhebung im hochmittelalterlichen deutschen Reich zu gewährleisten, sondern es soll darüber hinaus auch die Frage nach der ausgebliebenen Designation stets

²³ Haverkamp, Alfred, *Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056-1273* (=Die Neue Deutsche Geschichte Band 2), hrsg. v. Peter Moraw u.a. München 1984.

²⁴ Petke, Wolfgang, Lothar von Süpplingenburg. 1125-1137. In: Helmut Beumann, *Kaisergestalten des Mittelalters*. München 1984, S.155-176, hier S.155.

²⁵ Schmidt (1987), S.56. Diese Einschätzung findet sich schon in der Simeonis Dunelmensis *Historiae regum: Frethericus ... eo magis abicitur, quo eius avunculus omnibus exosus habetur*; Ex Simeonis Dunelmensis *Historia regum*, ed. R. Pauli, MGH SS XIII, Hannover 1881, S.157-160, hier, S.159. Daß ihm die Verwandtschaft mit Heinrich V. insbesondere bei Erzbischof Adalbert von Mainz, dem Leiter der Wahl, keinerlei Sympathien einbrachte, bemerkte Albert von Stade: *Albertus Moguntinus, ab Heinrico quondam captivatus, iniuriam in nepote vindicare disponens*; *Annales Stadenses ad a. 1126*, S. 322.

mitbedacht werden. Die Kernfrage dabei lautet: Hat Heinrich auf die Designation verzichtet, weil er sich davon keine Verbesserung (Petke) oder sogar eine Verschlechterung der Wahlaussichten seines Neffen (Schmidt) versprach, oder hielt er sie nicht für nötig, da er aus reichs- bzw. geblütsrechtlichen Gründen ohnehin von der Wahl Friedrichs ausgehen zu können glaubte?²⁶ Im letzten Abschnitt soll auf diese Frage noch einmal kurz eingegangen werden. Eine endgültige Antwort ist dabei allerdings nicht zu erwarten.

II. Wahlrecht vs. Geblütsrecht?

Der Versuch einer abstrahierenden Betrachtung des Verhältnisses zwischen Wahl- und Geblütsrecht im mittelalterlichen deutschen Reich wirft mehrere grundsätzliche Probleme auf: Es gab damals noch kein modernes Verfassungssystem im Sinne einer umfassenden, schriftlich fixierten Verfaßtheit, so daß bestehende Rechtsgrundsätze sowie Gewohnheitsrecht und überkommenes Brauchtum häufig aus den überlieferten Ereignissen erschlossen werden müssen. Der Versuch einer grundsätzlichen Analyse der Rechtsvorstellungen von Wahl- und Geblütsrecht wird zudem dadurch erschwert, daß sich diese im Laufe der Zeit wandelten. So ist dem Rechtshistoriker Heinrich Mitteis²⁷, der den Versuch unternahm, unter bewußtem Verzicht auf die Darstellung der zeitlichen Abfolge der einzelnen Königserhebungen und ihrer historischen Begleitumstände "die Fülle der Erscheinungen ordnend zu erfassen und systematisch zu durchdenken"²⁸, um die grundsätzliche formale Struktur der Königswahl zu erhellen, vorgeworfen worden, dem sich wandelnden Charakter der Königswahlen nicht gerecht zu werden.²⁹ Problematisch ist aber nicht nur der Wandel der Rechtsvorstellungen

²⁶ Den Quellen zufolge scheint sich zumindest Friedrich von Staufen seiner Wahl ziemlich sicher gewesen zu sein. Laut Albert von Stade war *Fridericus ... certissimus quod a principibus eligeretur* (Annales Stadenses ad a. 1126, S.322), und Otto von Freising merkt an: *Ecce enim Heinricho imperatore mortuo consanguinei eius, qui tunc in regno precipui nominis et quasi regii culminis per hoc securi erant, ...* Otto, Chronik VII, S.333. Vgl. auch Anm. 93. Wenn sich, wie die Quellen behaupten - dies trifft übrigens auch auf die Hauptquelle zur Wahlversammlung, die Narratio (s.u., Anm.97) zu - Friedrich so sicher war, zum König gewählt zu werden, könnte dies doch auch für Heinrich V. gegolten haben.

²⁷ Mitteis, Heinrich, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle. 2., erweiterte Aufl. Brünn u.a. 1944. Diese Arbeit von Mitteis ist, obwohl schon etwas angestaubt, für die rechtlichen Grundlagen der deutschen Königswahl nach wie vor grundlegend, was ihre starke Rezeption auch in der jüngsten Forschungsliteratur beweist. Vgl. z.B. den Forschungsbericht von Boshof (1993).

²⁸ Mitteis (1944), S.14.

²⁹ So zuerst bei Fritz Rörig, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte. Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Königserhebungen (911-1198) (=Abhandlungen Berlin 1945/6), 1948, wiederabgedruckt in: Eduard Hlawitschka (Hg.), Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit. Darmstadt 1971, S.71-147, künftig: Rörig (1971). Mitteis (1944) war aus in erster Linie formalen Aspekten zu folgendem Schluß gekommen: "Vor 1198 dürfte man streng genommen von einer 'Königswahl' gar nicht reden" (S.17; vgl. dazu S. 10 dieser Arbeit ("Handlungskette")). Rörig (1971) widersprach dem, sprach schon in bezug auf die Erhebung Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig im Jahre 1077 von einer "freien Wahl" (S.107) und maß ihr - und darin liegt der Hauptunterschied zu Mitteis -

durch den Lauf der Zeit; hinzu kommt, daß das Wahrnehmen von Rechten im Mittelalter nicht nur eine Rechts-, sondern in erheblichem Maße auch eine Machtfrage war. Doch trotz dieser grundsätzlichen, stets zu bedenkenden Vorbehalte und trotz der aus ihnen resultierenden "Vielgestaltigkeit der Thronfolgeregelung"³⁰ läßt sich doch einiges Allgemeingültige mit Gewißheit sagen.

Das deutsche Reich des Hochmittelalters war weder Erb- noch reines Wahlreich: Einerseits war die Wahl obligatorischer Bestandteil jeder Königserhebung - ohne Wahl kein König -, andererseits sie nicht völlig frei; sie unterlag Einschränkungen, die sich in erster Linie aus dem Geblütsrecht erklären. Anders ausgedrückt, ist "das deutsche Thronfolgerecht [...] von Anfang an durch die Verschränkung von Wahl und Erbrecht bestimmt".³¹

Der von Boshof verwendete Begriff "Erbrecht" gibt Anlaß, sich mit der Terminologie der Begriffe "Erbrecht" und "Geblütsrecht" zu beschäftigen, da der Verfasser dieser Arbeit letzteren bevorzugen würde, was angesichts seiner Umstrittenheit in der jüngeren Forschungsliteratur der Erklärung bedarf. Der Begriff "Geblütsrecht" ist, wie Schmidt anmerkt, "nicht den Quellen entnommen"³². Sich auf Schlesinger berufend, der lange vor Schmidt die Quellenferne des Begriffs kritisierte und sich daraufhin gegen die Verwendung des Begriffs "Geblütsrecht" aussprach³³, befindet Boshof, daß "Der Versuch, Erbrecht und Geblütsrecht

eine prinzipielle Bedeutung für die späteren Königswahlen bei, da hier das Geblütsrecht bewußt verworfen worden sei (vgl. ebd.). Mitteis hielt jedoch daran fest, daß eine prinzipielle Veränderung der Königswahl erst mit ihrer formalen Aufwertung 1198 eingetreten sei (vgl. Mitteis, Heinrich, Die Krise des deutschen Königswahlrechts. In: Sitzungsberichte der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1950, S.1-92.; mit Nachträgen wiederabgedruckt in: Eduard Hlawitschka (Hg.), Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit. Darmstadt 1971, S.216-302, künftig: Mitteis (1971), hier S.290f.), während das Geblütsrecht bis dahin noch durchaus von Bedeutung gewesen sei (vgl. ebd., S.290ff.).

³⁰ Boshof (1993), S.55.

³¹ Ebd., S.56.

³² Schmidt (1987), S.11. In seiner heutigen Prägung geht er zurück auf Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie. 7. Aufl., unveränderter Nachdruck der 2. Aufl. von 1954, hrsg. v. Rudolf Buchner, Darmstadt 1980, S.14f. und S.32f. Verfaßt wurde der Aufsatz 1914. Vgl. Schmidt (1987), S.11. Kern rückte das Geblütsrecht jedoch in die Nähe des Erbrechts. Mitteis (1944) bemühte sich dann um eine scharfe Trennung der Begriffe, indem bei ihm implizit das Erbrecht "als subjektives Recht, als durchsetzbarer Anspruch, als jus ad rem" (S.29) und demgegenüber das Geblütsrecht als "objektives Recht" (S.30) klassifiziert wird. Letzteres umschrieb er als "reine Sollensnorm ohne Haftung im Einzelfalle" (S.36), als "Satz des Objektiven Rechts [...], des Inhalts, daß vom Königsgeschlecht nicht ohne zwingende Not abgegangen werden solle" (S.30). Schmidt (1987) kritisierte zu Recht, daß Mitteis die vorgenommene scharfe Trennung der Begriffe nicht eingehalten habe (S.14f.), da dieser in der *Krise* den "Gedanken einer Erbfolge" als "potenziertes Geblütsrecht" (Mitteis (1971), S.282) bezeichnet. Da "in der neueren Forschung der Trennungsstrich zwischen Erb- und Geblütsrecht verwischt worden" sei (Schmidt (1987), S.14), steht er der Verwendung des letzteren Begriffes skeptisch gegenüber.

³³ So merkt Schlesinger an: "Ein Geblütsrecht als ein im mittelalterlichen Deutschland bis zum Ende des 12. Jhs. sich objektiven Normen ausprägendes Thronfolgerecht kann ich in den Quellen nicht finden"; Schlesinger, Walter, Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002. In: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971 (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/III), Göttingen 1972, S.1-36, hier S. 33.

voneinander abzugrenzen, [...] nicht geglückt" sei;³⁴ "Es würde daher der begrifflichen Klarheit dienen, auf den Terminus Geblütsrecht zu verzichten".³⁵

Die Beobachtung, daß die mittelalterliche Historiographie keinen Terminus für "Geblütsrecht" kannte, ist zwar zutreffend, jedoch ist die Konsequenz, den Begriff deshalb zu verwerfen, keineswegs zwingend.³⁶ Außerdem läßt sich m.E. die Vorstellung eines Geblütsrechts in den Quellen durchaus erkennen.³⁷ Boshofs Vorschlag, Geblütsrecht durch

³⁴ Boshof (1993), S.59f.

³⁵ Ebd., S. 59.

³⁶ Joseph Haydn hat, glaubt man heutigen Musikwissenschaftlern, über hundert Mal die Sonatenhauptsatzform verwendet. Hätte man ihn aber gefragt, was das sei, hätte er darauf keine Antwort gewußt. Übrigens war sich auch Mitteis durchaus bewußt, daß es sich bei dem Begriff um eine von der Forschung vorgenommene Abstraktion handelt (vgl. Mitteis (1971), S.228).

³⁷ Daß 1125 kein erbrechtlicher Anspruch Friedrichs im Sinne eines subjektiven Rechts bestanden hat, wird von zahlreichen Quellen belegt. Neben den genannten Quellen, denen zufolge Heinrich *absque herede* gestorben sei (vgl. Anm. 5), finden sich drei weitere, die konstatieren, daß Heinrich *sine prole defunctus* sei, nämlich: Ordericus Vitalis, S.76; Gesta Treverorum, ed. G. Waitz / P. Kilon, MGH SS VIII, Hannover 1848, S.111-260, hier S.199; Tabulae ex codice Steynveltensi. Auszugsweise abgedruckt in: Walter Böhme, Die deutsche Königserhebung im 10.-12. Jahrhundert Heft 2 (=Historische Texte, Mittelalter 15, hrsg. v. Arno Borst und Josef Fleckenstein). Göttingen 1970, S21. In den Gesta Ludovici VII. regis heißt es: ... *post mortem Heinrici imperatoris, qui decessit sine haerede legitimo* ... ; Gesta Ludovici VII. regis, ed. A. Duchesne, Historia Francorum Scriptores 4, Paris 1641, S.390-411. Auszugsweise abgedruckt in: Walter Böhme, Die deutsche Königserhebung im 10.-12. Jahrhundert Heft 2, S.21. Es ließen sich noch weitere Quellen anführen, die einen erbrechtlichen Anspruch Friedrichs negieren. Auch Otto von Freising hatte eingeräumt, daß Heinrich *absque herede* gestorben sei (vgl. Anm. 5); dennoch beschreibt er es als Unrecht, daß keiner seiner Verwandten zum Thronfolger bestimmt wurde: *Ecce enim Heinrico imperatore mortuo consanguinei eius, qui tunc in regno precipui nominis et quasi regii culminis per hoc securi erant, non solum ad regnum non eliguntur, sed et a posito super se rege plurimum affliguntur et conculcantur*; Otto von Freising, Chronik VII, 24 S.347. Laut Berthold erschien es Friedrich als Unrecht, daß er trotz seiner Verwandtschaft zum verstorbenen Kaiser nicht zum König gewählt wurde: *Fridericus de Stoufe, dux Suevorum, nimis indignans, quod post Heinrici mortem imperatoris, avunculi sui, factione Adalberti Magontiensis episcopi regnum ab eo ad Lotharium Saxonicum ducem esset translatum, ...* Bertholdi liber de constructione monasterii Zwivildensis, ed. O. Abel, MGH SS X, Hannover 1852, S.93-124, hier S. 114, und Albert von Stade spricht explizit von *iniuriam*, das Adalbert von Mainz Friedrich zufügte, als er diesem (bzw. Mathilde) die Insignien abnahm: *Sed Albertus Moguntinus, ab Heinrico quondam captivatus, iniuriam in nepote vindicare disponens, complicibus coadunatis consilium concepit, quo regalia potestati Friderici eripiant et sic ad alium eligendum roborentur*. Annales Stadenses ad a. 1126, S.322. Die *iniuria* besteht aber nicht nur in der Tat, also der Aneignung der Insignien, sondern auch in deren Zweck, nämlich sich dafür zu rüsten, daß ein anderer als Friedrich gewählt werde, wie Albert ausführt. Tatsächlich ist die Aneignung der Insignien, die auch in anderen Quellen dokumentiert wird (vgl. Anm. 94), auf jeden Fall in diesem Kontext zu sehen. Mithin bezieht sich *iniuria* auch auf den Versuch Adalberts, die Wahl des Staufers zu verhindern. Dabei ist *iniuria* wohl nicht als Unrecht im streng rechtlichen Sinne, als Verstoß gegen ein *ius* im Sinne eines subjektiven Rechts, also gegen ein Erbrecht Friedrichs, sondern als Ungerechtigkeit sowohl im rechtlichen als auch im moralischen Sinne zu verstehen. Für eine solche Deutung des Begriffs spricht nicht nur die Tatsache, daß in den Quellen, soweit ich sehe, Konsens darüber besteht, daß Friedrich über keinen erbrechtlichen Anspruch auf den Thron verfügte (s.o.), sondern auch der Kontext, in dem er bei Albert von Stade erscheint: Im Anschluß an obiges Zitat führt er aus, daß Adalbert den Stauer mit falschen Wahlversprechungen zur Auslieferung der Insignien gebracht habe (vgl. Annales Stadenses ad a. 1126, S.322; dies ist sicherlich nicht zutreffend), womit Albert eindeutig eine moralische Verfehlung des Erzbischofes zum Ausdruck bringen möchte. Wenn also *iniuria* nicht als Verstoß gegen ein (subjektives) Erbrecht, sondern gegen eine rechtlich-moralische Vorstellung im Sinne eines objektiven Rechts zu verstehen ist - und dies scheint der Fall zu sein - und dieses objektive Recht darin bestand, daß

"Erbrecht", "Erbprinzip" oder "Erbfolge"³⁸ zu ersetzen, ist m.E. abwegig, da es im deutschen Reich kein Erbrecht gab - Deutschland war eben kein Erbreich. Mithin erscheint die Verwendung des Begriffs in bezug auf das deutsche Reich inadäquat. Der Begriff "Geblütsrecht" ist nicht nur treffender, er gewährleistet darüber hinaus eine Abgrenzung zu tatsächlichen Erbmonarchien wie etwa dem "absolutistischen" Frankreich, für das der Begriff "Erbrecht" passend erscheint. Im folgenden soll Geblütsrecht in Anlehnung an eine Definition Theuerkaufs verstanden werden: "Nach G. soll der Anspruch des oder der nächsten Blutsverwandten auf den Nachlaß (das Erbe, die Herrschaft) möglichst nicht übergangen werden".³⁹ Geblütsrecht ist also ein durch engeren Verwandtschaftsgrad begründetes Anrecht auf Bevorzugung in bezug auf Erbe und Herrschaftsfolge.⁴⁰

Der Ursprung des Geblütsrechts ist in der germanischen, ins Mittelalter tradierten Vorstellung vom Königsheil zu sehen: "Dem König eignet eine sakrale Würde, ein Charisma oder Königsheil. Dieses göttliche Heil ruht im Blute und geht dadurch auf die Nachkommen des Königs über".⁴¹

Das Wahlrecht der Fürsten war also durch das Geblütsrecht eingeschränkt.⁴² Eine zusätzliche Möglichkeit der Einschränkung lag in der Designation: "Da durch D. in der Regel

ein naher Verwandter des verstorbenen Herrschers, in diesem Falle Friedrich von Schwaben, ein Anrecht auf Bevorzugung bei der Thronfolge hatte - und auf Adalberts Angehen gegen den geblütsrechtlichen Anspruch des Staufers ist *iniuria* m.E. ebenfalls zu beziehen -, dann entspricht diese Vorstellung oben (S. 8) gegebener Definition von Geblütsrecht. Zu weiteren Quellen, die auf einen geblütsrechtlichen Anspruch Friedrichs hinweisen, vgl. Anm. 121

³⁸ Boshof (1993), S.59.

³⁹ Art. "Geblütsrecht" (G. Theuerkauf), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) Band 1, Berlin 1971, Sp.1421f, hier Sp.1421.

⁴⁰ Übrigens überwiegt auch in der neueren Forschungsliteratur die Verwendung von "Geblütsrecht"; so verwenden diesen Begriff neben Mitteis und Rösig u.a. auch Haider, Siegfried, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts. Wien 1968; Stoob, Heinz, Zur Königswahl Lothars von Sachsen im Jahre 1125. In: Helmut Beumann (Hg.), Historische Forschungen für Walter Schlesinger. Köln Wien 1974, S.438-461; Fuhrmann (1978); Reuling (1979); Jordan, Karl, Heinrich der Löwe. Eine Biographie. München 1979, 4.Aufl. 1996, künftig: Jordan (1996); Haverkamp (1984); Petke (1984); Faußner, Hans Constantin, Die Thronerhebung des deutschen Königs im Hochmittelalter und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 108, Germanistische Abteilung. 1991, S.1-60 und Nonn, Ulrich, Geblütsrecht, Wahlrecht, Königswahl: Die Wahl Lothars von Supplinburg 1125. In: GWU 3/1993, S.146-157.

⁴¹ Schmidt (1987), S.13. Vgl. dazu auch Schlesinger (1948), S.401f. und Hans K. Schulze, Hegemoniales Kaisertum. Ottonen und Salier (=Siedler Deutsche Geschichte), Sonderausgabe Berlin 1994, S.453ff.

⁴² Mitteis (1944) vertrat die Auffassung, daß zwischen Wahl- und Geblütsrecht kein Widerspruch zu sehen sei, daß vielmehr diese beiden "Grundsätze sich gegenseitig ergänzen [...], daß die Wahl notwendige Ergänzung jeder auf verwandtschaftlichen Beziehungen beruhenden Berufung zur Thronfolge bilden mußte" (S.25). Diese Betrachtungsweise geißelte Schlesinger (1972) als nicht haltbares Forschungskonstrukt: "Erbfolge und Wahl ließen sich auch nicht gleichsam in einem dialektischen Prozeß zu einem übergeordneten Prinzip im Sinne des von der modernen Forschung konstruierten Geblütsrechts vereinigen, sondern sie standen immer im Gegensatz zueinander" (S.36). Rechtlich gesehen hat Mitteis Recht: Da es im deutschen Reich kein Erbrecht im Sinne eines subjektiven Rechts gab (und nur dann kann m.E. von "Erbrecht" gesprochen werden), bedurfte jede, auch jede auf Geblütsrecht beruhende Thronerhebung einer zusätzlichen Legitimation, die im Falle des mittelalterlichen deutschen Reiches durch den Wahlakt der Fürsten erfolgte.

ein naher Verwandter des Herrschers zu seinem Nachfolger ausersehen wurde (Hausdesignation), [...] schwächte [sie] die Wahlfreiheit der Großen des Reiches".⁴³ .

Einschränkungen unterlag natürlich nicht nur die (Aus-)Wahl der Kandidaten, sondern auch der Kreis der Wahlberechtigten, die in der Regel dem weltlichen und geistlichen Adel entstammten.⁴⁴

Wie nun eine Wahl konkret aussah, läßt sich aufgrund des "spontanen Charakter[s] [...] der [...] deutschen Königswahl"⁴⁵ kaum verallgemeinernd beschreiben, und eine infolgedessen notwendigerweise sehr umfangreiche Darstellung erscheint mit Blick auf die Fragestellung dieser Arbeit nicht angemessen.⁴⁶ Es sei jedoch bemerkt, daß der Wahl bis 1198 formal keine Eigenständigkeit zukam, sie war Teil einer "Handlungskette"⁴⁷ innerhalb der Thronerhebung, die sich in der Regel aus den Einzelakten Designation, Wahl, Krönung, Huldigung, Salbung, Königsmahl und Umritt zusammensetzte. Es ist hinzuzufügen, daß bei der Wahl, deren

Aber auch wenn kein logischer Widerspruch zwischen Wahl- und Geblütsrecht besteht, so muß doch festgestellt werden, daß die mit ihnen ausgedrückten Ansprüche miteinander in Konkurrenz traten, wobei den historischen Begleitumständen eine zentrale Rolle zukam. Bei Theuerkauf heißt es dazu: "Bei der Einsetzung des Königs tritt seit dem Investiturstreit das Wahlprinzip stärker hervor; das G. wird zurückgedrängt, jedoch nicht verdrängt" (Art. "Geblütsrecht" (Theuerkauf), in: HRG, Sp.1421). In welchem Maße die Wahl durch das Geblütsrecht eingeschränkt wurde, hängt also stark vom betrachteten Zeitraum ab.

⁴³ Art. "Designation" (G. Theuerkauf) in: HRG Bd. 1, Sp.682-685, hier Sp.682. Auch dieser Begriff findet in der Forschung keine einheitliche Verwendung, und auch in den Quellen ist kein eindeutiger Rechtssinn erkennbar (vgl. Schmidt (1987), S.22). Heute wird damit in der Regel ein mit den Großen des Reichs abgesprochener Wahlvorschlag des Königs bezeichnet, welcher sich zumeist auf einen seiner Nachkommen bezog. Die Designation bedurfte stets der Zustimmung der Fürsten durch einen Wahlakt. Nicht geklärt ist die Frage, ob eine Absprache mit den Großen des Reiches vor der Wahl notwendig ist, um von einer Designation sprechen zu können. Heinrichs V. Nachfolger Lothar hatte kurz vor seinem Tod die Weisung erteilt, die Reichsinsignien seinem Schwiegersohn Heinrich dem Stolzen zukommen zu lassen und damit eindeutig einen Wahlvorschlag gemacht, womit er allerdings, wie sich zeigen sollte, keinen Erfolg hatte. Die Forschung hält sich bei diesem Vorgang mit dem Begriff "Designation" sehr zurück, und tatsächlich ist der Vorgang wohl als eindeutige Wahlempfehlung, nicht aber als Designation zu bezeichnen.

Mitteis (1944) Vorstellung, die Designation als "bindenden Wahlvorschlag" (S.37) anzusehen, wurde in der Folge u.a. von Schlesinger (1948 und 1972) und Reuling (1979) angefochten und hat so keine Geltung mehr; vielmehr wurde die Designation von der Sphäre des Rechtlichen in die des Politischen gerückt, wenn es bei Schlesinger (1948) heißt, "daß die Frage nach der Geltung des königlichen Willens eine Frage der königlichen Autorität ist, also keine reine Rechtsfrage" (S.431), sondern zunehmend eine Machtfrage. Wie bei der Geltung des Geblütsrechts spielt der Betrachtungszeitraum eine wichtige Rolle, und wie dort wird auch hier allgemein der Investiturstreit als Einschnitt gesehen: "Seit dem Zeitalter des Investiturstreits trat gegenüber der D., die stets einen erheblichen Einfluß des designierenden Herrschers [...] einschloß, das Prinzip der freien Wahl stärker hervor"; Art. "Designation" (Theuerkauf), in: HRG, Sp.684.

⁴⁴ Diese Frage läßt sich nicht bzw. nur mit erheblichem Untersuchungsaufwand präzise fassen, "weil der Kreis der 'Wahlberechtigten' [bis mindestens zur Wahl von 1125] in keiner Weise umschrieben war". Keller, Hagen, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont: Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250 (=Propyläen Geschichte Deutschlands Band 2, hrsg. v. Dieter Groh. Berlin 1984, hier S. 201.

⁴⁵ Mitteis (1944), S.47.

⁴⁶ Literatur gibt es dazu ohnehin zuhauf. Verwiesen sei auf Reuling (1979), wo sich auch weitere Literaturangaben finden; jüngere Literaturangaben bei Boshof (1993).

⁴⁷ Mitteis (1944), S.48.

Ergebnis als Durchsetzung des göttlichen Willens angesehen wurde, "das Mehrheitsprinzip als verbindliche Rechtsnorm [bis einschließlich 1125] noch keinen Eingang in das Erhebungsverfahren gewonnen hatte"⁴⁸, was nicht zuletzt mit der mangelnden Fixierung des Wählerkreises zusammenhing.⁴⁹

Berücksichtigt man den schon wiederholt angesprochenen Zeitfaktor⁵⁰, so ist festzustellen, daß das Wahlrecht gegenüber dem Geblütsrecht zunehmend in den Vordergrund trat. Die Herrscher hatten natürlich ein Interesse daran, das Wahlrecht so weit wie möglich einzuschränken, um den Fortbestand ihrer Dynastie zu sichern. Mittel war in erster Linie die Designation⁵¹, Grundlage die Autorität des Herrschers sowie das durch den Glauben an das Königsheil begründete Geblütsrecht. Es ist den Herrschern lange Zeit gelungen, ihre dynastischen Interessen gegenüber dem Wahlrecht durchzusetzen, wie das jeweils etwa einhundertjährige Bestehen der sächsischen und der salischen Dynastie zeigt.⁵² Zwar tendenziell richtig, aber zu überspitzt bewertet Waas die Thronerhebungen bis ausschließlich 1125: "Im Grunde übergaben die wählenden Fürsten bis dahin nur die Krone innerhalb des Herrscherhauses oder erfüllten den Willen des letzten Königs; sie wählten nicht im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern entschieden sich höchstens zwischen zwei Männern für denjenigen, der entweder blutsmäßig oder, wenn das nicht zutraf, nach der Bestimmung des letzten Herrschers dem alten König am nächsten stand. Ihn erhoben sie zum König."⁵³ Hier schneidet die Wahl wohl doch etwas zu schlecht ab. Daher ist einer zusammenfassenden, den Ergebnissen der jüngeren Forschung eher Rechnung tragenden Formulierung Aufgebauers der Vorzug zu geben: "Stets galt das Prinzip der Fürstenwahl, auch wenn eine starke Dynastie es mitunter über Generationen hin vermochte, durch Designation des Nachfolgers und seine Krönung noch zu Lebzeiten des regierenden Herrschers das Wahlrecht der Fürsten zu einer Formalie abzuschwächen."⁵⁴

⁴⁸ Reuling (1979), S.164.

⁴⁹ Vgl. Keller (1986), S.201.

⁵⁰ Vgl. Anm. 42f..

⁵¹ Meist in Form der sog. *designatio de praesenti*, der Erhebung des Nachfolgers zum Mitkönig, also noch zu Leb- und Regierungszeiten des Vorgängers. Dies war die stärkste Form der Designation, da es nach dem Tode des Vorgängers keiner weiteren Bestätigung bedurfte (im Gegensatz zur *designatio de futuro*, bei der die Erhebung erst nach dem Tod des Vorgängers vollzogen wurde).

⁵² Nicht alle Nachfolgeregelungen verliefen reibungslos; darauf soll hier, zumal es dazu schon eine Fülle von Literatur gibt, nicht eingegangen werden. - Übrigens war auch der Übergang von der von der sächsischen zur salischen Dynastie kein Bruch mit dem Geblütsrecht, da einer der beiden Vettern Heinrichs II., des letzten sächsischen Kaisers, nämlich Konrad II., zum König gewählt wurde. Die Wahl Heinrichs I. schließlich ist auf ausdrücklichen Wunsch seines Vorgängers vollzogen worden (vgl. Anm.18 und Waas (1967), S.114).

⁵³ Waas (1967), S.114. Auf die Erhebung Rudolfs von Schwaben geht er hier nicht ein.

⁵⁴ Aufgebauer, Peter, Der tote König. Grablegen und Bestattungen mittelalterlicher Herrscher (10.-12. Jahrhundert). In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (GWU)* 11/1994, S.680-693, hier S.681.

Als Wendepunkt oder zumindest Ausgangspunkt einer Wende ist, wie bereits mehrfach angeklungen⁵⁵, der Investiturstreit anzusehen. Durch die mit der Forderung Gregors VII. nach einer Überordnung jedes Geistlichen über jeden Laien, auch den König, maßgeblich verursachten Verlust der jahrhundertelangen Einheit zwischen regnum und sacerdotium und der Exkommunikation Kaiser Heinrichs IV. folgte eine Entsakralisierung des Königtums, die den Glauben an das Königsheil erschütterte, mithin das Geblütsrecht in Frage stellte und die Autorität des Königs auch in bezug auf die Designation untergrub.⁵⁶ In diesem Kontext ist auch die Erhebung Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig zu sehen, auch wenn die Exkommunikation nicht Ursache, sondern die hierdurch geschwächte kaiserliche Position willkommener Anlaß dafür war, schließlich engagierten sich die opponierenden Fürsten weniger für den Ruhm des Papstes als vielmehr für ihre eigenen Interessen. Die Forchheimer Wahl wird vielfach als die erste freie Wahl angesehen⁵⁷, und tatsächlich steht sie unter dem Vorzeichen des Postulats einer freien Wahl, der nach Wunsch der Wähler weitere folgen sollten: so verpflichtete sich Rudolf, seinen Söhnen bei der Nachfolge keinerlei Vorzüge einzuräumen, vielmehr sollte bei der nach seinem Tode anstehenden Wahl einzig das Kriterium der Idoneität eine Rolle spielen, die Wahl also völlig frei sein.⁵⁸

Die Frage nach der Bedeutung der Forchheimer Wahl für die Königserhebungen des 12. Jhs. ist noch längst nicht abschließend geklärt.⁵⁹ Bei aller dort postulierten Wahlfreiheit darf jedenfalls nicht übersehen werden, daß in Forchheim nur wenige Große anwesend waren, daß es ein Gegenkönig, kein Alleinherrscher war, der gewählt wurde und daß das Geblütsrecht zwar in Frage gestellt, aber doch nicht eliminiert wurde, worüber in der Forschung Einigkeit besteht: "Mitteis These, das Geblütsrecht habe auch die Thronfolge des 12. Jhds. bestimmt, wurde eigentlich nur von Fritz Rörig angefochten".⁶⁰ Die Ereignisse sind jedoch Ausdruck eines gestiegenen fürstlichen Selbstbewußtseins, das in der Folge weiter wuchs und dazu führte, daß die Fürsten sich und nicht mehr den König mit dem Reich identifizierten.⁶¹ Hierin ist neben der Entsakralisierung des Königtums ein weiterer Faktor für die im 12. Jh. zu

⁵⁵ Vgl. Anm.42f.

⁵⁶ Durch den Investiturstreit, so etwas überspitzt Rörig (1971), "verlor die bis in die Zeiten Heinrichs [III.] maßgebliche Rechtsüberzeugung, daß die königliche Sippe den neuen König zu stellen habe, ihre Verbindlichkeit, und deshalb war jetzt, aber auch jetzt erst, die Bahn offen zu einer freien Wahl" (S.107). Mit Blick auf die Forschungsliteratur konstatiert Schmidt (1987): "Daß die Ereignisse des Investiturstreits einen der markantesten Krisen- und Wendepunkte des Hochmittelalters bedeuteten und daß die Vorgänge von 1077 einen bewußten Bruch mit dem überlieferten Herkommen darstellen, wird heute allgemein angenommen" (S.30).

⁵⁷ Vgl. Anm. 56.

⁵⁸ Vgl. Schmidt (1987), S.27.

⁵⁹ Vgl. ebd., S.28ff.

⁶⁰ Ebd., S.18.

⁶¹ Darauf wird im folgenden Abschnitt genauer einzugehen sein.

beobachtende Tendenz zu zumindest freieren Wahlen zu sehen. Die Thronerhebung wurde in stärkerem Maße als bisher von einer Frage der Rechts zu einer Frage der Macht.

III. Vorgeschichte der Wahl und politische Konstellation um 1125

Die Äußerungen Schmidts und Petkes bezüglich der ausgebliebenen Designation (s.o., S. 4f.) weisen zum einen auf ein gegenüber früheren Wahlen gewandeltes Selbstverständnis der Fürsten (Petke), wie dies auch am Ende des vorangegangenen Abschnitts angedeutet wurde, und zum anderen auf die Unbeliebtheit Kaiser Heinrichs V. (Schmidt) hin. Im folgenden soll keine umfassende Darstellung der Ereignisse von Heinrichs Anfängen bis 1125 erfolgen⁶², sondern lediglich einige Daten zur Orientierung gegeben, einige wesentliche Grundzüge von Heinrichs Politik dargestellt und einige Ereignisse exemplarisch herausgegriffen werden, um die oben genannten Punkte zu illustrieren.

Heinrich V. wurde am 11. August 1116 geboren. 1117 erfolgte die Erhebung seines älteren Bruders Konrad zum Mitkönig. Da sich dieser 1125 gegen den Vater erhob⁶³, designierte Kaiser Heinrich IV. 1125 seinen jüngeren Sohn Heinrich zum Mitkönig.⁶⁴ Der Tod Konrads 1118, der sich zum König von Italien hatte ausrufen lassen, vermied immerhin die Gefahr des Bruderzwists und schaffte so klarere Verhältnisse für die Thronfolge. Dennoch erhob sich 1125 auch Heinrich V. gegen seinen Vater. Zwar fand er dabei zahlreiche Anhänger, doch war sein Königtum erst mit dem Tod Heinrichs IV. unbestritten.

Die Erhebung gegen seinen zu jener Zeit exkommunizierten Vater hatte Heinrich V. vor allem bei den geistlichen und den dem Reformpapsttum nahestehenden weltlichen Fürsten, aber auch den weltlichen Großen des Reiches Sympathien verschafft, da Heinrich IV. die

⁶² Angesichts der Fülle der dazu vorliegenden Literatur erscheint dies überflüssig. Im Literaturverzeichnis finden sich zahlreiche geeignete Handbücher und biographische Aufsätze. Für eine rein ereignisgeschichtliche Orientierung ist die knappe und dennoch präzise Darstellung von Boshof (1992) am besten geeignet.

⁶³ Über seine Beweggründe für seinen Wechsel ins Lager der Kirchenreformer bieten die Quellen wenig Auskunft. Am überzeugendsten klingt die Vermutung Weinfurters (1991), "daß die von den Kirchenreformern ausgehende Überzeugung, die vom gebannten Kaiser und von seinen Anhängern vorgenommenen Regelungen in der Königsnachfolge seien wirkungslos, doch großen Einfluß auf seinen Sohn ausgeübt hat. Konrad mußte seine Königswürde aufs Höchste gefährdet sehen" (S.141). Möglicherweise ist, so Weinfurter, hierin auch die Motivation für den Abfall Heinrichs V. zu sehen: "Aber wie einst sein Bruder mußte er [Heinrich V.] befürchten, daß sich eine breite Opposition gegen seinen Vater bilden würde und daß er selbst für sein Thronerbe keine Anerkennung mehr finden würde, wenn er auf dessen Seite bliebe" (ebd., S.144). Vgl. dazu die Zitate von Ekkehard von Aura und Carlo Servatius in Anm.73.

⁶⁴ Dabei hatte er, wie Servatius (1984) anmerkt, sich "gegen manche Widerstände unter den Fürsten" (S.135) durchzusetzen, die er v.a. durch Zugeständnisse (vgl. Weinfurter (1991),S.141f.) überwand.

Reichsministerialen gefördert hatte, was besonders dem Hochadel suspekt war, und weil er sich um den Ausbau von Haus- und Reichsgut bemüht hatte, wobei es natürlich zu Konflikten mit den ebenfalls territorialpolitische Interessen verfolgenden Fürsten kam. Es sollte sich jedoch bald herausstellen, daß Heinrich V. an die väterliche Politik anknüpfte, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Begünstigung der Reichsministerialen⁶⁵ und die Hausmachtpolitik⁶⁶, sondern auch in Hinsicht auf die Kirchenpolitik, insbesondere die Investiturfrage, bei der er, nachdem er anfänglich der Einsetzung reformerisch gesinnter Bischöfe zugestimmt hatte, bald eine unnachgiebige Haltung an den Tag legte.⁶⁷

Nach dieser sehr allgemeinen Einführung seien nun einige konkrete politische Aktionen Heinrichs aufgeführt, die maßgeblich zu seiner Unbeliebtheit bei weltlichem Fürstentum und Klerus führten. Heinrich setzte 1112 Lothar von Süpplingenburg als Herzog von Sachsen, zu dem er ihn 1106 selbst ernannt hatte, wegen eines eigentlich nicht so gravierenden Verstoßes gegen die königliche Gerichtsbarkeit⁶⁸ ab. Zwar nahm er Lothar 1114 während seiner Verlobungsfeier mit der englischen Königstochter Mathilde in Gnadens wieder auf, jedoch mußte sich Lothar ihm barfuß und im Büßergewand unterwerfen - eine demütigende Geste, die Lothar ihm nie verziehen hat. Die Versöhnung war denn auch, wie sich bald zeigen sollte, nur oberflächlich, schon am Ende desselben Jahres schloß sich Lothar einem sächsischen Aufstand gegen Heinrich an und blieb bis zu dessen Tod sein unerbittlichster Gegner. Ludwig von Thüringen, der ebenfalls 1114 auf der Verlobungsfeier erschienen war, um sich Heinrich zu unterwerfen, wurde gefangengesetzt. Diese erniedrigende Behandlung ihrer Standesgenossen rief bei zahlreichen Adligen Unmut bis hin zur Ablehnung Heinrichs hervor.⁶⁹

1112 ließ der Kaiser Erzbischof Adalbert von Mainz, der ihm zuvor jahrelang als Reichskanzler gedient hatte, gefangensetzen. Der Grund lag in territorialen Interessenkonflikten.⁷⁰ Daß es sich bei Adalbert um einen Kleriker, ja den Erzbischof von Mainz handelte, verlieh der Aktion eine besondere Brisanz. Als Adalbert 1115 auf Druck der Mainzer Stadtbevölkerung freigelassen wurde, soll er, wie eine Quelle berichtet, bis auf die Knochen abgemagert gewesen sein.⁷¹ Mit Herzog Lothar von Süpplingenburg und Erzbischof Adalbert von Mainz hatte sich Heinrich zwei ausgesprochen mächtige, erbitterte Feinde geschaffen, die sich nach Heinrichs vernichtender Niederlage gegen die aufständischen Sachsen unter Lothar

⁶⁵ Vgl. Servatius (1984), S.142ff.

⁶⁶ Schmidt (1987) bemerkt dazu: "Der letzte Salier hatte sich durch seine Politik, die zielstrebig auf die Wahrung und Stärkung der königlichen Macht gegenüber den aufstrebenden Territorialgewalten gerichtet war, zahlreiche Gegner geschaffen" (S.43).

⁶⁷ Vgl. Anm.73.

⁶⁸ Vgl. Boshof (1992), S.281f.

⁶⁹ Servatius stellt fest: "Heinrichs häufig brutale oder zutiefst demütigende Behandlung politischer Gegner [war] geeignet, unversöhnliche Feinde zu schaffen" (S.145).

⁷⁰ Adalbert, der eine sehr expansive Territorialpolitik betrieb, wollte sich wohl u.a. auch die Reichsfeste Trifels aneignen (vgl. Weinfurter (1991), S.151).

⁷¹ Vgl. Weinfurter (1991), S.153.

am Welfesholz 1115, die die Sachsen von da an Heinrichs Zugriff entzog, in einem Bündnis gegen den Kaiser zusammenschlossen.⁷²

Heinrichs spektakulärste Aktion und, wie man im Nachhinein feststellen muß, sein wohl größter politischer Fehler war die Gefangensetzung Papst Paschalis II. 1111 und die Erpressung des später sogenannten Privilegs, bei dem es sich um päpstliche Zugeständnisse in bezug auf die Investitur handelte. Die Folge war die Exkommunikation des Kaisers 1112. Im Anschluß daran reisten päpstliche Legaten durch Deutschland und agitierten mit Erfolg gegen Heinrich. Der Bann wurde mehrfach wiederholt, und eine nicht unerhebliche Zahl vor allem geistlicher Reichsfürsten wandte sich vom Kaiser ab. Ebenfalls ein politischer Fehler und Wasser auf die Mühlen der antikaiserlichen Agitatoren war das von Heinrich herbeigeführte Schisma von 1118.⁷³

⁷² Speer ist der Auffassung, daß es sich dabei lediglich um ein loses Zweckbündnis gehandelt habe und daß sich mit der 1123 von Lothar vorgenommenen Investitur des Halberstädter Bistums - übrigens eine Verletzung des Königsrechts, wogegen Heinrich etwas zu unternehmen allerdings nicht die Macht hatte - eine Entfremdung zwischen Lothar und Adalbert vollzogen habe; vgl. Speer, Lothar, Kaiser Lothar III. und Erzbischof Adalbert von Mainz. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Reiches im frühen 12. Jahrhundert. Köln, Wien 1983, hier S.88f. Gleichzeitig sei durch den Würzburger Bischofsstreit "eine Annäherung Adalberts an Friedrich von Schwaben und den Kaiser" zustande gekommen (ebd., S.88). Diese Ansichten fügen sich in Speers Argumentation, derzufolge Adalbert nicht als Lothars Wahlhelfer fungierte (vgl. ebd., S.49ff.), wie dies von der Forschung gemeinhin angenommen wird. Die Beobachtung der sich entgegenkommenden Interessen bei den Bischofsinvestituren ist zwar richtig (vgl. Petke (1984)), doch ob sich daraus so weitgehende Folgerungen für das Verhältnis Adalberts mit Lothar, Friedrich und insbesondere Heinrich ziehen lassen, erscheint fraglich. Auf Adalberts Rolle bei der Wahl wird im nächsten Abschnitt zurückzukommen sein.

⁷³ Als Folge dieses Schismas wandte sich auch Ekkehard von Aura von Heinrich V. ab, gegenüber dem er bis dahin loyal gewesen war. In seiner abschließenden, wohl 1125 geschriebenen Bewertung des Kaisers heißt es: *Hic, ut prescriptum est, primo sub specie religionis patrem excommunicatum imperio privavit; confirmatus in honoribus mores mutavit, sed post iniurias apostolicae sedi ilatas semper se ipso inferior fuit...* Ekkehardi Chronicon, S.265. Diese Einschätzung des Kaisers, die nicht wenige von Ekkehards Zeitgenossen geteilt haben dürften, dominiert auch in der neueren Forschung. So heißt es z.B. bei Carlo Servatius (1984): "Taktische Allianzen und skrupellose Brutalität, verborgen unter dem Deckmantel kirchlicher Gesinnung und hinter der Maske eines gewinnenden Äußeren, charakterisieren den Griff des damals achtzehnjährigen nach der Alleinherrschaft" (S.140). Da viele seiner Zeitgenossen fürchteten, daß Friedrich die Kirchenpolitik seines Onkels fortsetzen würde, hatte er vor allem in den Reihen der geistlichen Reichsfürsten zahlreiche Gegner, namentlich die Erzbischöfe Friedrich von Köln, Konrad von Würzburg und insbesondere, wie zu zeigen sein wird, Adalbert von Mainz. Vor diesem Hintergrund sind die Anmerkungen zahlreicher Chronisten, die die Vorzüge Lothars bezüglich seiner Haltung der Kirche gegenüber hervorheben, nicht als rein formale Respektbekundungen gegenüber dem neuen König zu verstehen. So heißt es etwa bei Annalista Saxo: *Et quoniam ecclesie studiosus defensor erat, admittentibus episcopis et maxime archiepiscopo Adalberto una cum archiepiscopo Coloniensi Friderico, ... rex effectus est.* Annalista Saxo, ed. G. Waitz / P. Kilon, MGH SS VI, Hannover 1844, unveränderter Nachdruck Stuttgart 1980, S.542-777, hier S.762. Anselm von Gembloux betonte, daß *Lotharius dux Saxonum ... aecclesiastico iuri devotus* gewesen sei (Sigeberti Gemblacensis chronica cum continuationibus, daraus Anselmi Gemblacensis continuatio a. 1112-1135, ed. L.C. Bethmann, MGH SS VI, Hannover 1844, unveränderter Nachdruck Stuttgart 1980, S. 375-385, hier S.380, und in den Annales s. Iacobi Leodiensis heißt es: *Succedit Lotharius dux Saxonicus, vir strenuus et praecipuus aecclesiae Dei cultor ...* Annales s. Iacobi Leodiensis, ed. G.H. Pertz, MGH SS XVI, Hannover 1859, S.632-683, hier ad a. 1125, S.640. Schon im Einladungsschreiben zur Wahl war die Notwendigkeit postuliert worden, einen im Sinne der Kirche geeigneten Kandidaten zu wählen (vgl. Anm. 89), und bei Ordericus Vitalis heißt es: *Imperator noster sine*

Seit 1118 war es zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen Adalbert von Mainz und dem Kaiser gekommen. 1121 suchte letzterer eine Entscheidung herbeizuführen. Er zog ein großes Heer zusammen und belagerte die Stadt Mainz. Adalbert hatte unterdessen mit Hilfe seiner Verbündeten ein Entsatzheer zusammengestellt, eine Entscheidungsschlacht stand unmittelbar bevor. In dieser Situation nahmen Fürsten aus beiden Lagern das Heft in die Hand, es kam zu Verhandlungen, die auf einem Reichstag zu Würzburg abgeschlossen wurden. Dieser Reichstag war ein Erfolg für den Mainzer Erzbischof, denn "Das ganze Vertragswerk von Würzburg trägt die Handschrift Adalberts und seiner Verbündeten".⁷⁴ Die besondere Bedeutung der Ereignisse lag jedoch darin, daß die Fürsten sich in dieser Situation über den Willen des Kaisers hinwegsetzten und statt seiner die Lenkung der Geschicke übernahmen: "Der Kaiser muß dem Druck der geschlossen auftretenden Fürsten nachgeben [...] zum ersten mal wird die Unterscheidung von Kaiser und Reich, *imperator et regnum* getroffen, und ihrem Selbstverständnis nach erschienen die Fürsten als das Reich".⁷⁵

Die Beilegung des Investiturstreits durch das Wormser Konkordat bedeutete eine gewisse Entspannung der schwierigen Lage Heinrichs. Dennoch blieb der Kaiser die letzten Jahre seiner Herrschaft politisch weitgehend vereinsamt. Lothar setzte seinen Widerstand bis zu Heinrichs Tod fort, und "Sogar die Staufer [...] scheinen sich dem Kaiser in gewissem Maße entfremdet zu haben; Herzog Friedrich II. und sein Bruder Konrad gingen in ihrer Territorialpolitik eigene Wege, ohne viel auf die salischen Interessen zu achten".⁷⁶

An der Unbeliebtheit des Kaisers dürfte sich bis zu dessen Tod kaum etwas geändert haben. Die Gefangensetzung Paschalis II. und das Schisma von 1118 sind ebensowenig in Vergessenheit geraten wie Heinrichs herablassender Umgang mit den Fürsten, und auch die Erhebung gegen seinen Vater erschien aus späterer Perspektive in einem anderen Licht.⁷⁷ Auch in der Forschung überwiegen die Stimmen, die Heinrich negative Charaktereigenschaften zuschreiben. Sehr deutlich formuliert Waas, daß Heinrichs "Menschenverachtung", "Haß" und "Brutalität" und die daraus resultierende "Feindschaft der Fürsten"⁷⁸ dazu geführt hätten, daß nicht sein Wunschnachfolger Friedrich, sondern Heinrichs erbittertster Gegner Lothar zum König erhoben wurde⁷⁹, und zahlreiche Autoren führen als Vorzug Lothars bei der Wahl auf,

prole defunctus est, cui Deo fidelis et devotus aecclesiaque filiis utillimus successor sapienter inquirendus est. Ordericus Vitalis, S.76.

⁷⁴ Weinfurter (1991), S.154.

⁷⁵ Boshof (1992), S.295f. Weinfurter (1991) bemerkt mit Blick auf die Würzburger Ereignisse: "das Reich war zu einer eigenen, festen Größe geworden und wurde von den Fürsten repräsentiert" (S.155), und Servatius (1984) spricht von einer "faktische[n] Machtstellung eines mittlerweile emanzipierten Fürstentums" (S.152).

⁷⁶ Schnith (1990), S.244.

⁷⁷ Vgl. Anm.73.

⁷⁸ Waas (1967), S.118.

⁷⁹ Vgl. ebd., S.120. Waas monokausal anmutende Argumentation erfaßt zumindest einen der für den Wahlausgang erheblichen Faktoren. Vgl. auch Anm.25.

daß er *nicht* mit den Saliern verwandt war⁸⁰, und zwar nicht, weil die Fürsten das Prinzip einer freien Wahl angestrebt hätten (was bei einigen durchaus der Fall gewesen sein wird), sondern weil sie von Friedrich die Fortsetzung der Politik seines Onkels befürchteten. Dies konnte schon deshalb nicht unbegründet sein, weil Heinrich während seines Italienaufenthaltes 1116-1118 neben Pfalzgraf Gottfried seinen Neffen zum Statthalter eingesetzt hatte; nicht zuletzt Adalbert von Mainz hat mit der Politik Friedrichs, der in dieser Zeit Reichs- und Hausmachtspolitik miteinander zu verbinden wußte, leidvolle Erfahrungen gemacht.⁸¹

Schmidts Äußerung, daß eine Verwandtschaft zum letzten Salier nicht unbedingt von Vorteil sein mußte, ist mithin nachvollziehbar, und die Ereignisse vor und während des Würzburger Reichstages führen das gestiegene Selbstbewußtsein der Fürsten, das sich schon in der aggressiven Hausmachtspolitik Adalberts von Mainz erkennen ließ⁸², deutlich vor Augen. Das Ausbleiben einer Designation oder wenigstens einer Nachfolgeempfehlung aber mußte dem freien Wahlrecht der Fürsten Vorschub leisten.

Nichtsdestotrotz konnte sich Friedrich auf einen geblütsrechtlichen Anspruch berufen⁸³, und die Ereignisse vor der Wahl führten keineswegs notwendig zu dem bekannten Ergebnis.⁸⁴ Wie es dazu kam, soll bei der Schilderung der Wahlvorgänge geklärt werden.

IV. Die Wahl von 1125

Heinrich V. war am 23. Mai 1125 in Ûtrecht verstorben. Das Datum seiner Beisetzung in Speyer ist nicht bekannt. Der Termin für die Wahlversammlung wurde auf den 24. August festgesetzt, das undatierte Einladungsschreiben dürfte Anfang Juni entstanden sein.⁸⁵ Zwischen

⁸⁰ So z.B. Stob (1974), S.460f.; Fuhrmann (1978), S.132f.; Petke (1984), S.159.

⁸¹ Mit Blick auf den Verlauf der Wahlversammlung (vgl. Abschnitt IV.) kann man wohl Otto von Freising Glauben schenken, wenn er behauptet, daß Adalbert Friedrich dies bis zur Wahl nachgetragen hat: *Igitur Albertus ... malorumque a duce Friderico sibi illatorum haut immemor, cum predictus dux ad regnum a multis exposceretur ipse Lotharium duce[m] Saxonum ... in regem a cunctis qui aderant principibus eligi persuasit.* Otto von Freising, *Gesta Friderici XVII*, S.30f.

⁸² Und Adalbert war gewiß kein Einzelfall, sowohl die weltlichen Fürsten als auch "Die Reichsbischöfe begannen, gegenüber der Zentralgewalt Eigeninteressen zu verfolgen, eine eigene Territorialpolitik zu betreiben"; Boshof (1992), S.284. Petke (1984) führt aus: "Daß die weltlichen und geistlichen Fürsten das ihnen seit jeher zustehende Wahlrecht wahrnehmen würden, war 1125 zu erwarten, nachdem sich ihre Stellung während der letzten Jahrzehnte in bis dahin unbekanntem Ausmaß gefestigt hatte" (S.155).

⁸³ So bemerkt Reuling (1979) : "Die neuere Forschung geht allgemein von der Annahme eines geblütsrechtlich begründeten Thronanspruchs des Staufers aus" (S.147, Anm.173). Dieser Eindruck kann auch mit Blick auf die nach 1979 entstandene Forschungsliteratur bestätigt werden: Vgl. z.B. Petke (1984), S.155; Haverkamp (1984), S.128; Faußner (1990), S.21; Nonn (1993), S.147.

⁸⁴ Zum Wahlergebnis meint Boockmann (1994), es "läßt sich doch nicht sicher sagen, warum am Ende Lothar gewählt wurde" (S.58).

⁸⁵ Vgl. Reuling (1979), S.145 Anm.176.

Anfertigung des Einladungsschreibens⁸⁶ und Wahltermin war also ein auffällig langer Zeitraum angesetzt. Offensichtlich wollten sein bzw. seine Aussteller⁸⁷ Zeit für Wahlvorbereitungen gewinnen.

Es wird gemeinhin, angenommen, daß Adalbert von Mainz bei der Formulierung des Einladungsschreibens federführend gewesen ist.⁸⁸ Dieses enthält eine scharfe Kritik an der salischen Politik: Es ruft die fürstlichen Wähler dazu auf, "eingedenk zu sein der Unterdrückung, die die Kirche zusammen mit dem ganzen Reiche bisher zu erdulden gehabt habe" und "Gott anzurufen, daß er bei der Einsetzung eines neuen Mannes für seine Kirche und das Reich Sorge, daß sie ein solches Joch der Knechtschaft nicht mehr ertragen müsse".⁸⁹ Die massive Kritik an Heinrichs V. Reichs- und Kirchenpolitik enthält indirekt auch eine Spitze gegen Friedrich von Schwaben, da es implizit die Aufforderung enthält, bei der Wahl eines neuen Königs nach dem Idoneitätsprinzip zu verfahren, was eine freie Wahl voraussetzte und somit einen Angriff auf Friedrichs geblütsrechtlichen Anspruch bedeutete.⁹⁰

Die Wahlvorbereitungen lagen hauptsächlich in der Sondierung geeignet erscheinender Kandidaten und der Gewinnung von Anhängern. So hat sich Adalbert maßgeblich für die Kandidatur Lothars von Sachsen eingesetzt.⁹¹ Nachdem sich Lothar mit sächsischen Fürsten in

⁸⁶ Encyclica principum de eligendo rege, ed. L. Weiland, MGH Const. I, Hannover 1843, Nr.112, S.165f. Ihr Verfasser wird nicht genannt.

⁸⁷ Die Einladung ist im Namen der Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Bischöfe von Konstanz, Worms und Speyer, des Abtes von Fulda, der Herzöge von Schwaben und Bayern, des Pfalzgrafen bei Rhein, des Grafen von Sulzbach sowie weiterer ungenannter Fürsten ausgestellt. Alle genannten Fürsten waren bei den Trauerfeierlichkeiten in Speyer anwesend.

⁸⁸ Vgl. Schmidt (1987), S.45.

⁸⁹ ... *quatinus memor oppressionis, qua ecclesia cum universo regno usque modo laboravit, dispositionis divinae providentiam invocetis, ut in substitutione alterius personae sic ecclesiae suae et regno provideat, quod tanto servitutis iugo amodo careat* ... Encyclica S.165. Obige Übersetzung ist von Waas (1967), S.116.

⁹⁰ Vgl. Reuling (1979), Anm.184 S.146f. und Schmidt (1987) S.45f. Warum sich Friedrich, dem dies nicht entgangen sein kann und der außerdem die Kritik an der Politik seines Onkels sehr ungerne gesehen haben dürfte, sich auf die Liste der Aussteller setzen ließ, ohne wenigstens irgendwelche Einwände gegen die Formulierung zu erheben, ist unklar. Möglich ist natürlich, daß er sich, für alle sichtbar, von der Politik seines unbeliebten Onkels distanzieren wollte, um dadurch seine Wahlaussichten zu verbessern. Speer (1982) vermutet dahinter hingegen eine "taktische Variante" (S.51) des Staufers: Durch die Wahrung des Anscheins einer freien Wahl sollte gewährleistet werden, daß auch die sächsischen Großen bei der Wahl erscheinen und mithin seine von ihm erwartete Wahl zum König anerkennen würden. Sproemberg (1960) hatte vermutet, daß der letzte Wortlaut von Adalbert noch einmal modifiziert worden sei und Friedrich diesen gar nicht gekannt habe (S.54); Dieser Vermutung hat sich in der jüngeren Forschung einzig Ulrich Nonn (1993) angeschlossen. - Aufgrund der Quellenlage ist es nicht möglich, Friedrichs Motive mit Sicherheit zu klären. Reuling (1979) hat mit Blick auf das Einladungsschreiben und die sonstige Quellenlage sogar Zweifel geäußert, ob sich Friedrich überhaupt auf einen geblütsrechtlichen Anspruch zu berufen versuchte (vgl. S.147 Anm.184). Auf jeden Fall ist das Einladungsschreiben durch sein Postulat einer freien Wahl nach Idoneitätsprinzip ein Schritt in Richtung einer freien Wahl. Darin jedoch einen ausdrücklichen oder endgültigen Verzicht Friedrichs auf seinen geblütsrechtlichen Anspruch sehen zu wollen, ginge jedoch zu weit. Da der weitere Wahlverlauf Aufschluß über Reulings Einwand ermöglicht, soll diese Frage später noch einmal kurz aufgegriffen werden. Bis dahin wird von einem geblütsrechtlich begründeten Thronanspruch Friedrichs ausgegangen.

⁹¹ Vgl. Reuling (1979), S.146.

Verbindung gesetzt und deren Unterstützung zugesichert bekommen hatte, stimmte er einer Kandidatur zu und bemühte sich in der Folge, eine möglichst große Anhängerschaft zu gewinnen. Albert von Stade berichtet, daß Lothar vor seiner Wahl zahlreiche Wahlversprechungen gemacht habe.⁹² Haider bemerkt dazu: "Von ähnlichen Anstrengungen des Staufers ist nichts bekannt; er scheint sich zu sehr darauf verlassen zu haben, daß man das Geblütsrecht bei der Wahl nicht umgehen könne".⁹³ Nicht nur Adalbert von Mainz, auch Erzbischof Friedrich von Köln begab sich auf die Suche nach einem ihm genehmen Kandidaten, da er nicht nur Friedrich, sondern aufgrund territorialpolitischer Gegensätze auch Lothar nicht auf dem Thron sehen wollte. Sein Wunschkandidat, Karl von Flandern, fand sich jedoch zu einer Kandidatur nicht bereit.

Noch vor Beginn der Wahlversammlung hat sich Adalbert - "mit falschen Versprechungen", wie Otto von Freising angibt⁹⁴ - von Kaiserin Mathilde die Reichsinsignien verschafft, wodurch er seine gute Ausgangsposition für die Mainzer Wahl zusätzlich stärkte.⁹⁵

Während die Quellen zur Vorbereitung der Wahlen ansonsten kaum Informationen bieten⁹⁶, ist der Wahlvorgang selbst ausgesprochen gut überliefert. Hauptquelle für die Mainzer Fürstenversammlung ist die wahrscheinlich vom Göttweiger Abt Chadaloh verfaßte *Narratio de electione Lotharii Saxoniae ducis in rege romanorum*⁹⁷. Darüber hinaus existiert eine "Vielzahl eher knapper Berichte".⁹⁸

Die Wahlversammlung trat am 24. August in Mainz zusammen.⁹⁹ Unter den Anwesenden der "ungewöhnlich stark besuchten Mainzer Fürstenversammlung"¹⁰⁰ befanden sich auch zwei

⁹² *dicunt etiam quod promisset* [Lothar] *plura ... Annales Stadenses ad a. 1126, S.322.* Lothar hat sich wohl tatsächlich mit Nachdruck um die Vorbereitung seiner Kandidatur bemüht. Petke (1984) merkt dazu an: "Es ist undenkbar, daß Lothar ohne den festen Vorsatz, sich wählen zu lassen, nach Mainz gekommen ist" (S.159).

⁹³ Haider (1968), S.54. Diese auf dem völligen Ausbleiben entsprechender Informationen basierende Einschätzung ist auch im Hinblick auf die am Ende von Abschnitt I. geäußerten Vermutungen bezüglich der ausgebliebenen Designation interessant.

⁹⁴ *Quam [= Mathilde] predictus Albertus Moguntine ecclesie archiepiscopus ad se vocavit falsisque promissionibus ad sibi tradenda regalia induxit...* Otto von Freising, *Gesta Friderici XVI*, S.30. Dies wird von Ordericus Vitalis bestätigt: *Insignia siquidem ab imperatrice procuraverat ... Ordericus Vitalis, S.76.* Die Forschung geht von der Richtigkeit dieser Angaben aus.

⁹⁵ Vgl. dazu das Zitat Alberts von Stade in Anm. 37.

⁹⁶ Vgl. Schmidt (1987), S.46.

⁹⁷ Diese findet sich in: MGH SS XII, ed. W. Wattenbach, Hannover 1856, S.509-512. Künftig: *Narratio*. Es handelt sich dabei um einen glaubwürdigen Augenzeugenbericht: "Ihr Verfasser, vielleicht Abt Chadalo von Göttweig [...] stellt zumindest die äußeren Ereignisse zutreffend dar"; Schmidt (1987), S.47; dabei ist jedoch "seine stauferfeindliche Haltung unübersehbar" (ebd.). In die entscheidenden Wahlverhandlungen hinter den Kulissen ist Chadaloh nicht eingeweiht. Die nicht lange (*nuper*) nach der Wahl entstandene Schrift diente übrigens der Belehrung der Göttweiger Mönche und hat bis zu ihrer Wiederentdeckung 1721 über die Klostermauern hinaus keine Wirkung gezeigt (vgl. Nonn.(1993), S.151f.).

⁹⁸ Schmidt (1987), S.47. Die meisten davon finden sich in einer Zusammenstellung von Walter Böhme, *Die deutsche Königserhebung im 10.-12. Jahrhundert Heft 2* (=Historische Texte, Mittelalter 15, hrsg. v. Arno Borst und Josef Fleckenstein). Göttingen 1970, S.7-22.

⁹⁹ Die Angaben zur Wahlversammlung beruhen, wo nicht anders angegeben, auf der *Narratio*.

päpstliche Legaten. Ein differenziertes Bild des von den Thronkandidaten Friedrich und Lothar aufgebotenen Anhangs findet sich bei Stoob.¹⁰¹ Als Wahlleiter trat Adalbert auf, wozu er als Erzbischof von Mainz berechtigt war, wie sogar der ausgesprochen stauferfreundliche Bischof Otto von Freising einräumt.¹⁰² Adalberts Wahlleitung kam für den weiteren Gang der Dinge erhebliche Bedeutung zu, wie zu zeigen sein wird.

Am ersten Versammlungstag stand die Königswahl noch gar nicht auf der Tagesordnung, stattdessen wurde die Einsetzung Rimberts als Bischof von Brixen beschlossen, der im Anschluß ordiniert wurde.¹⁰³ Dieser höchst bemerkenswerte Vorgang, der, da ein König, der der Investitur hätte zustimmen müssen, noch nicht einmal gewählt war, einen eindeutigen Verstoß gegen das Wormser Konkordat darstellte, soll hier aus Raumgründen nicht weiter untersucht werden.

Am zweiten Tag der Wahlversammlung, dem Friedrich von Schwaben zunächst mitsamt seinem Gefolge fernblieb¹⁰⁴, wurde, wahrscheinlich auf Veranlassung des Wahlleiters Adalbert¹⁰⁵, ein Gremium von 40 Fürsten gebildet, das sich aus je zehn Vertretern der Stämme der Bayern, Sachsen, Franken und Schwaben zusammensetzte.¹⁰⁶ Ob es nur Kandidaten vorschlagen sollte, wie es dies letztlich tat, oder ob es schon einen Kandidaten wählen sollte, ist ungewiß. Uneinigkeit herrscht aber in der Forschung bereits darüber, mit welcher Intention es überhaupt konstituiert wurde. Mitteis spricht von einer "eigenartigen Maßregel"¹⁰⁷ und einer "Königswahl in vom bisherigen Brauch gänzlich abweichenden Formen"¹⁰⁸, Faußner gar von einer "populistischen Veranstaltung, die mit der überkommenen Rechtsordnung nichts gemein hatte"¹⁰⁹. Er sieht darin ein "Wahlmodell"¹¹⁰ Adalberts, mit dem der Erzbischof Friedrichs

¹⁰⁰ Reuling (1979), S.148.

¹⁰¹ Vgl. Stoob (1974), S.447ff. Stoob stellt dabei fest, daß Lothars "Kandidatur auch im weltlichen Hochadel einen Rückhalt, der dem staufisch-salischen Parteikreis an Einfluß mindestens gleichwertig, wahrscheinlich aber überlegen gewesen sein dürfte" (S.453).

¹⁰² *Igitur Albertus - nam id iuris, dum regnum vacat, Maguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur - principes regni in ipsa civitate Maguntina tempore autumnali convocat ...* Otto von Freising, *Gesta Friderici I* 17, S.30f.

¹⁰³ ... *prima die Brixensis electus, discussa electione sua et confirmata ab omnibus, ab episcopis quam pluribus in episcopatum sollemniter est ordinatus.* Narratio S.510.

¹⁰⁴ Die Narratio gibt als Motiv an, daß Friedrich erstmal abwarten wollte, zu wessen Gunsten die Stimmung der Fürsten neigte: *Friedrich prius explorare volebat, quem ex omnibus principum assensus promovere pararet.* (S.510).

¹⁰⁵ Laut Ordericus Vitalis sagte Adalbert: *Quadragesima igitur ex vobis sapientes et legitimi milites eligantur, et seorsum eant, ipsique secundum fidem suam et conscientiam optimum imperatorem eligant ...* Ordericus Vitalis S.76.

¹⁰⁶ ...*primo decem ex singulis Bawariae, Sweviae, Franconiae, Saxoniae provinciis principes consilio utiliores proposuerunt, quorum electioni ceteri omnes assensum prebere promiserunt.* Narratio S.510.

¹⁰⁷ Mitteis (1944), S.99.

¹⁰⁸ Mitteis, Heinrich, *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters.* 8, unveränderte Aufl., Weimar 1968, hier S.249.

¹⁰⁹ Faußner (1990), S.23.

¹¹⁰ Ebd., S.22.

Geblütsanspruch entgegengetreten sei und vermutet darin die Ursache für das Fehlen Friedrichs und Herzog Heinrichs von Bayern am nächsten Tag.¹¹¹ Reuling ist hingegen der Auffassung, daß die "Einsetzung des Wahlausschusses weniger von grundsätzlichen als vielmehr von praktischen Erwägungen"¹¹² motiviert war und verweist auf die große Zahl der anwesenden Fürsten. Einigkeit besteht zumindest darüber, daß die Einberufung des Wahlausschusses die Bereitschaft zu einer freien Wahl voraussetzte. Daß sie darüber hinaus der ganzen Wahlversammlung den Charakter einer freien Wahl verlieh, lag auf jeden Fall im Interesse Adalberts. Daß die große Zahl der anwesenden Fürsten die Bildung eines solchen Ausschusses nicht zwingend erforderlich machte, zeigt die Tatsache, daß er die Wahl wieder der Vollversammlung übertrug, da er, anstatt einen Kandidaten zu wählen, nur Kandidaten vorschlug, nämlich Herzog Friedrich von Schwaben, Herzog Lothar von Sachsen und Markgraf Leopold III. von Österreich.

Die beiden anwesenden Kandidaten, Lothar und Leopold, baten nach ihrer Nominierung inständig darum, daß man von ihrer Wahl absehe¹¹³. Das war natürlich nicht ernst gemeint, es handelte sich um eine Devotionsformel, mit der die Kandidaten ihre Bescheidenheit zum Ausdruck brachten¹¹⁴, worüber sich der Verfasser der Narratio sehr loblich äußert.¹¹⁵ Die Narratio berichtet, daß nun der von diesen Vorgängen unterrichtete Friedrich auf der Versammlung erschien. In dieser Situation kam es zu einer Schlüsselszene für den weiteren Wahlverlauf: Adalbert richtete an die drei Kandidaten die Frage, ob sie die Wahl eines anderen Kandidaten akzeptieren und diesem ohne Widerspruch und Einschränkungen dienen würden. Zuerst wurde Lothar, dann Leopold gefragt, und beide bejahten die Frage und wiederholten ihr Devotionsgesten.¹¹⁶ An Friedrich stellte Adalbert die Frage in modifizierter Form: "Ob er wie die übrigen beiden zur Ehre der ganzen Kirche und des Reiches und zur ständigen Empfehlung einer freien Wahl dasselbe tun wolle, was die beiden übrigen getan hätten".¹¹⁷ Die Forschung

¹¹¹ Vgl. ebd., S.22f.

¹¹² Reuling (1979), S.150.

¹¹³ *Absente autem duce Friderico reliqui duo qui aderant, oblatum sibi regii nomen imperii, profusis lacrimis genibusque terrae defixis, humiliter rennuebant. Hoc itaque magnum decus ...* Narratio, S.510.

¹¹⁴ Dazu heißt es bei Speer (1982): "Diese Handlungsweise entspricht dem mittelalterlichen Brauch, in einer Devotionsformel das angebotene Amt abzulehnen" (S.62). Ein solches Verhalten ist auch für Rudolf von Schwaben bei seiner Wahl zum Gegenkönig dokumentiert.

¹¹⁵ Vgl. Anm. 112.

¹¹⁶ *Surgens vero Moguntinus archiepiscopus consultu requisivit a tribus prefatis principibus: utrum sine contradictione sive retractione et invidia singuli quique tercio communiter a principibus electo vellent obedire? Ad quae verba dux Lotharius sicut et pridie, ne ipse ullatenus eligeretur humiliter expetiit, et eligendo cuicumque se ut domino et imperatori Romano obedire promisit. Idem de se marchio Liupoldus publice professus, et regni ambitionem et futuri regis emulationem sacramento a se removevolebat.* Narratio S.510.

¹¹⁷ *Requisitus ergo dux Fridericus, utrum ipse quoque sicut et ceteri ad totius ecclesiae regnique honorem et liberae electionis commendacionem perpetuam idem quod ceteri fecerant facere vellet...* Narratio, S.510f. Obige Übersetzung bei Nonn (1993), S.155. Reuling (1979) bemerkt dazu: "An der Glaubwürdigkeit dieser

geht gemeinhin davon aus, daß Adalbert die Frage gezielt so formuliert habe, daß Friedrich entweder seinen geblütsrechtlichen Anspruch aufgeben oder aber die Wahlversammlung brüskieren mußte, da ein Insistieren auf diesen Anspruch dem freien Wahlrecht der Fürsten entgegenstand.¹¹⁸ Friedrich sagte, er müsse darüber erst mit seinen Anhängern beraten und verließ die Versammlung. Eine sehr treffende Schilderung der Situation findet sich bei Haider: "Durch die äußerst geschickte Formulierung der Frage war Friedrich so in die Enge getrieben worden, daß er mit dem Hinauszögern der Antwort, das einer Ablehnung des freien Wahlrechts der Fürsten gleichkam, endgültig seiner Chancen auf den Erwerb der Königswürde verlustig ging. Genau das hatte aber Adalbert bezweckt."¹¹⁹

Auf die oben¹²⁰ gestellte Frage, ob Friedrich geblütsrechtliche Ansprüche geltend zu machen versucht hat¹²¹, braucht hier nicht mehr weiter zu werden. Es sei lediglich noch eine

Befragung der Thronkandidaten ist nicht zu zweifeln. Der Bericht der Narratio dürfte zumindest sinngemäß den Wortlaut der tatsächlich gestellten Fragen wiedergeben" (S.154 Anm.212).

¹¹⁸ Zum Beleg der Verbreitung dieser Auffassung ließen sich zahlreiche Autoren aufführen. Die einzige mir bekannte Ausnahme ist Speer (1982): "Diese Frage beinhaltet keine Spitze gegen Friedrich [...] Man kann diese Frage Adalberts sogar als Hilfe für den Staufer verstehen, der hier versteckt darauf hingewiesen werden sollte, die erforderliche Devotion zu zeigen" (S.62f.). Wenn Speer gleich im nächsten Satz fortfährt: "Der Staufer konnte die vorgelegte Frage jedoch nicht bejahen, da er damit das von ihm vertretene Geblütsrecht zugunsten der freien Wahl preisgegeben hätte" (S.63), widerspricht sich Speer selbst in so überzeugender Weise, daß die Anführung weiterer Gegenargumente überflüssig erscheint (vgl. ansonsten Schmidt (1987), S.44f und 49f.). Auch die Quellen sprechen eindeutig gegen Speers Hypothese (vgl. z.B. Anm. 37 und 81). Mithin braucht auch der Rolle Adalberts bei der Wahl nicht weiter nachgegangen zu werden (vgl. Anm.99): Sprach schon das Einladungsschreiben eine beredte Sprache, so ist die Formulierung oben zitierter Frage eindeutiges Indiz für seine antistaufische Haltung während der Wahl.

¹¹⁹ Haider (1968), S.54. Der Verfasser der Narratio bestätigt, daß die Wahlaussichten Friedrichs durch die Verweigerung der Antwort geschwunden seien: *Videntes ergo principes tantam ducis ambicionem tamque violentiam quasi debitae sibi potestatis exationem, quam ante sublimationem adeo efferrī dominarique videbant, ne quando sibi proficeretur unanimiter refellebant.* Narratio, S.511.

¹²⁰ Vgl. Anm.90.

¹²¹ Reuling (1979) hatte angemerkt, daß nur zwei Quellen, die "offensichtlich stauferfeindlich gefärbt" seien (S.147 Anm. 184), auf einen staufischen Geblütsrechtsanspruch hinweisen, nämlich die *Gesta Ludovici VII regis*, derzufolge *Fredericus Dux Alemanniae nepos praedicti Heinrici Imperatoris volebat sibi Imperium quasi iure haereditario vindicare* (*Gesta Ludovici VII. regis*, S.390) und das *Chronicon s. Andreae castri Camerasesii III*, 33, in der es heißt: *Cumque cognati eius Conradus et Fredericus hereditarie regnum sibi vellent usurpare ...* *Chronicon s. Andreae castri Cameracesii*, ed. L.C. Bethmann, MGH SS VII, Hannover 1846, S526-550, hier S.547. Daß in anderen Quellen von einem geblütsrechtlichen Anspruch keine Rede sei, ist nicht zutreffend (vgl. auch Anm. 37). Sehr deutlich formuliert der Verfasser der *Ex Aimoni continuatione Sangermanensi*: ... *cum Dux Alemanniae Fredericus, eo quod defuncti Imperatoris Henrici nepos esset, Regnum obtinere niteretur ...* *Ex Aimoni cont. Sangermanensi* S.151. Ähnlich wie bei den von Reuling aufgeführten Quellen heißt es in der *Simeonis Dunelmensis Historiae regum*: *Frethericus cum se velut regni heredem ex debito ingereret ...* *Ex Simeonis Dunelmensis Historia regum*, S.159. Auch eine Äußerung des Petrus Diakonus kann so verstanden werden, daß nach seiner Auffassung die Neffen des verstorbenen Kaisers ein Anrecht auf die Herrschaft im Reich hatten, das Adalbert ihnen dann zu nehmen versuchte: *Archiepiscopo autem ferali zelo cognationem Einrici imperatoris desaviens, et de imperali culmine Fredericum et Conradum nepotes eius propellere cupiens ...* *Leonis Marsicani et Petri diaconi chronica monasterii Casinensis, davon Petri chronica*, ed. W. Wattenbach, MGH SS VII, Hannover 1846, S.727-844, hier S.805. Es sei erwähnt, daß auch Reuling die Möglichkeit von "geblütsmäßig begründeten Thronansprüche[n]" einräumte, die "der Staufer möglicherweise gehabt hat" (S.154). Aufgrund des Quellenbefundes kann m.E. daran kein Zweifel bestehen.

Anmerkung aus der Narratio zitiert, derzufolge Friedrich *paratus in regem eligi, sed non regem eligere*¹²² war. Diese Umschreibung wird durch Friedrichs Verhalten in bezug auf die von Adalbert gestellte Frage bestätigt. Offensichtlich glaubte Friedrich, einen Anspruch auf den Thron erheben zu können; worauf sollte dieser begründet sein, wenn nicht auf Geblütsrecht? Und warum hätte er auf diesen Anspruch verzichten sollen, wo dieser doch nach mittelalterlicher Vorstellung berechtigt war?

Am zweiten Tag der Wahlversammlung war man ohne Ergebnis auseinandergegangen. Am dritten Tag fehlten sowohl Friedrich als auch Herzog Heinrich der Schwarze von Bayern.¹²³ Letzterer, ein Schwager Heinrichs V., gilt bis zu diesem Zeitpunkt als Parteigänger Friedrichs.¹²⁴ Ungeachtet der Abwesenheit der beiden Herzöge setzte Adalbert die Wahlversammlung fort.¹²⁵ Erneut stellte er Lothar und Leopold die Frage, ob sie den jeweils anderen als König anerkennen würden, und erneut erklärten diese ihre Bereitschaft dazu und wiederholten ihre Bitten, nicht gewählt zu werden.¹²⁶ Daraufhin forderte Adalbert die Versammlung auf, darüber zu befinden, welcher der Kandidaten König werden solle. Plötzlich erhoben sich einige Stimmen, die lautstark forderten, daß Lothar König werden solle¹²⁷, und es kam zu einer tumultarischen Erhebung Lothars.¹²⁸ Darüber erregten sich vor allem die bayrischen Bischöfe, da sie einer Wahl in Abwesenheit ihres Herzogs nicht zustimmen könnten, und versuchten gewaltsam, die Versammlung zu verlassen. Auch Lothar zeigte sich zunehmend verärgert. Ihm war an einem geordneten Ablauf der Wahl gelegen.¹²⁹ Ein Auszug der bayrischen Bischöfe hätte die Legitimation einer solchen Wahl massiv in Frage gestellt, zumal ja neben Friedrich und seinem Anhang auch der Bayernherzog fehlte. In diesen Wirren ließ Adalbert die Tore schließen, um einen Auszug zu verhindern und wieder Ordnung herzustellen, was erst mit maßgeblicher Unterstützung eines päpstlichen Legaten gelang.

Speer ist der Auffassung, daß die Ausrufung Lothars zum König die Wahl geradezu entschieden habe: "Mit der erfolgten Akklamation Lothars durch einige Laien scheint für den

¹²² Narratio, S.510.

¹²³ Schmidt (1987) bemerkt dazu: "Die Gründe für dieses merkwürdige Verhalten Friedrichs liegen im Dunkeln" (S.50 Anm.87). Vielleicht ist Faußners Annahme zutreffend (vgl. Anm.110). Möglicherweise ging Friedrich auch davon aus, daß in Abwesenheit der beiden Herzöge, die höchstwahrscheinlich abgesprochen war, keine endgültige Wahlentscheidung gefällt werden könnte, so daß er hierin vielleicht ein Mittel sah, die Wahlversammlung unter Druck zu setzen.

¹²⁴ Vgl. Reuling (1979), S.157.

¹²⁵ Reuling (1979) deutet dies folgendermaßen: "Dieser [Adalbert] hatte die Abwesenheit der beiden süddeutschen Herzöge offenbar als günstige Gelegenheit betrachtet, eine rasche Wahlentscheidung zugunsten Lothars herbeizuführen" (S.163).

¹²⁶ Vgl. Narratio S.511.

¹²⁷ *subito a laicis quam pluribus: "Lotharius rex sit" clamor exoritur.* Narratio S.511.

¹²⁸ *Lotharius rapitur, Lotharius humeris imponitur, et regis laudibus renitentes ac reclamans extollitur.* Narratio, S.511.

¹²⁹ Stoob (1974) bemerkt dazu: "Alles spricht dafür, daß Lothar seiner Sache sicher war und eben deshalb keinen Wahlfehler bei der Wahl duldete" (S.454).

Ablauf der Wahl ein entscheidendes Praejudiz gesetzt worden zu sein".¹³⁰ Nonn, der ebenfalls von einer Verbesserung der Wahlaussichten Lothars durch die Akklamation ausgeht, vermutet, daß diese nicht, wie die Narratio angibt, von einigen Laien¹³¹, sondern von Anhängern Adalberts inszeniert bzw. initiiert worden sei, um die Wahl zugunsten Lothars zu entscheiden.¹³² Diese Vermutung läßt sich weder widerlegen noch bestätigen, da die Initiatoren nirgendwo genannt werden. Daß sich die Stimmung zugunsten Lothars verbesserte, ist wahrscheinlich. Eine Entscheidung war allerdings noch nicht gefallen.

Die Entscheidung fiel erst in den nächsten Tagen¹³³, und sie fiel hinter den Kulissen.¹³⁴ Entscheidend war nämlich, daß auch Heinrich der Schwarze für die Wahl Lothars gewonnen werden konnte. Die Ursache für diesen Parteiwechsel des Welfen wird seit Bernhardi¹³⁵ in einem bedeutenden Wahlzugeständnis, nämlich dem Versprechen Lothars, seine einzige Tochter Gertrud mit Heinrichs des Schwarzen Sohn Heinrich dem Stolzen zu vermählen, gesehen.¹³⁶ Damit bot sich den Welfen die verlockende Aussicht, das ausgesprochen umfangreiche Hausgut des Süpplingenburgers zu erhalten und mit der Verfügung über zwei Herzogtümer zum mächtigsten Fürstengeschlecht des Reiches aufzusteigen. Darüber hinaus bestand für Heinrich den Stolzen die Aussicht, als Schwiegersohn des angehenden Königs nach dessen Tod seine Nachfolge auf dem Thron antreten zu können. Die Ehe wurde 1127 tatsächlich vollzogen.

¹³⁰ Speer (1982), S.65.

¹³¹ Vgl. Anm.140.

¹³² Vgl. Nonn (1993), S.155f.

¹³³ Die Narratio, die die tumultarische Erhebung Lothars sehr anschaulich und ausführlich beschreibt, in der Folge jedoch immer knapper wird, vermerkt von nun an keine Tageswechsel mehr, so daß der Eindruck entsteht, der Tumult und die tatsächliche Königserhebung hätten am selben Tag stattgefunden. Diese fand jedoch erst vier Tage später, am 30. August, statt (vgl. Reuling (1979), S. 157). Reuling vermutet: "Diese Unstimmigkeit in den Zeitangaben ließe sich dadurch erklären, daß die Narratio den Ablauf der Wahlverhandlungen insbesondere in ihrer Schlußphase zeitlich zusammengezogen hat, um die tatsächlichen politischen Schwierigkeiten zu verdecken, während sich in Wirklichkeit die schließliche Einigung der Wählerschaft auf die Kandidatur Lothars noch weitere zwei oder drei Tage verzögert haben mag" (S.157f.). Tatsächlich berichtet die Narratio, daß die Wahl *unanimi consensu* erfolgte (S.511), was reichlich euphemistisch erscheint.

¹³⁴ Möglicherweise liegt der Grund für die Verknappung der Darstellung in der Narratio auch darin, daß ihr Verfasser zu den entscheidenden Wahlverhandlungen keinen Zugang hatte. Reulings weitergehende Vermutung ist allerdings ebenfalls gut denkbar, da der Verfasser Narratio eindeutig mit Lothar sympathisiert.

¹³⁵ W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg (Jahrbücher der deutschen Geschichte). Leipzig 1879.

¹³⁶ Die Forschung geht einhellig davon aus, daß dieses Ehezugeständnis noch während der Wahlvorgänge hinter den Kulissen vereinbart worden ist und den entscheidenden Ausschlag für die Zustimmung Heinrichs des Schwarzen zur Wahl Lothars gegeben hat. Vgl. z.B. Haider (1968), Jordan (1996), Speer (1982), Petke (1984) und Nonn (1993). Einzig Stoob (1974) hat ihr widersprochen und stattdessen in kirchenpolitischen Zugeständnissen Lothars an Heinrich den Schwarzen und die bayrischen Bischöfe als Ursache für Heinrichs Parteiwechsel vermutet (vgl. S.455ff.). Die Annahme des sehr viel bedeutenderen Eheversprechens erscheint jedoch wahrscheinlicher.

Mit dem Parteiwechsel Heinrichs des Schwarzen war die Entscheidung gefallen. Am 30. August 1125 wurde Lothar zum König gewählt. Wie der Wahlakt genau aussah, läßt sich aus den Quellen nicht erschließen. Zu denken wäre entweder an eine Vollbort oder eine förmliche Wahl mit Stimmabgabe. Reuling vermutet, "daß man sich [...] der geregelten Form der Stimmabgabe bedient hat".¹³⁷ Möglicherweise folgte der Kur noch "eine Vollbort des *populus*".¹³⁸

Am nächsten Tag erfolgte die Huldigung durch die Fürsten, und am darauffolgenden Tag huldigte auch Friedrich von Schwaben dem neuen König. Am 13. September wurde Lothar in Aachen von Erzbischof Friedrich von Köln zum deutschen König gekrönt.

Die Narratio berichtet, daß Friedrich nach der Huldigung *cum eo (Lothar) sic in gratiam et amicitiam stabilius quanto liberius rediit*.¹³⁹ Dabei sollte es freilich nicht bleiben. Nachdem Friedrich die Herausgabe des Reichsgutes, das nach 100jähriger Herrschaft der salischen Dynastie mit dem salischen Hausgut verschmolzen war, verweigerte, ließ daraufhin Lothar noch 1125 die Reichsacht über Friedrich verhängen und kündigte eine Heerfahrt gegen den Staufer an. Dieser konnte sich jedoch zunächst behaupten, und im Dezember 1127 wurde sein von einer Pilgerfahrt zurückgekehrter Bruder Konrad zum Gegenkönig erhoben. Erst nach langen militärischen Auseinandersetzungen erfolgte 1135 die Unterwerfung der Staufer. Damit war der Konflikt zwischen Staufern und Welfen allerdings keineswegs beendet: "Die Wahl Lothars zum deutschen König führt damit den staufisch-welfischen Gegensatz herbei, der mehr als ein Jahrhundert die deutsche Geschichte immer wieder verhängnisvoll überschattete".¹⁴⁰

V. Bewertung der Wahl, Ausblick und Fazit

Bei der Wahl von 1125 hat sich das Wahlrecht gegenüber dem Geblütsrecht durchgesetzt.¹⁴¹ Viele Autoren sehen in ihr jedoch nicht nur einen punktuellen, sondern einen prinzipiellen, bisweilen einen endgültigen Sieg des Wahlrechts über das Geblütsrecht. Jordan urteilt: "Der Gedanke der freien Wahl des Königs hatte sich gegenüber dem Geblütsrecht durchgesetzt".¹⁴² Diese Formulierung weist einen stärker generellen Charakter als die Petkes¹⁴³ auf, da nicht nur

¹³⁷ Reuling (1979), S.158. Zur Begründung vgl. ebd., S.158f. Auch Schmidt (1987) nimmt an, daß die Wahl "wohl durch förmliche Stimmabgabe" (S.51) vollzogen wurde.

¹³⁸ Reuling (1979), S.159.

¹³⁹ Narratio, S.512.

¹⁴⁰ Jordan (1996), S.8.

¹⁴¹ So formuliert Petke (1984): "Das Prinzip der freien Wahl war gegen den salischen Familienerben Friedrich von Schwaben durchgesetzt" (S.159). Mit Blick auf das Wahlergebnis kann man dies wohl kaum anders sehen.

¹⁴² Jordan (1996), S.8.

¹⁴³ Vgl. Anm.153.

die Person Friedrich, sondern das Geblütsrecht allgemein als Verlierer der Wahl bezeichnet wird. Noch stärker kommt dieser Charakter in einer Formulierung Nonns zum Ausdruck: "Trotz eines Kandidaten, der nach Geblütsrecht berechnete Aussichten hatte und darüber hinaus als persönlicher Erbe des verstorbenen Kaisers geradezu prädestiniert erschien, setzten die Fürsten endgültig ihr freies Wahlrecht durch".¹⁴⁴ In dieselbe Richtung weist eine Wertung Fuhrmanns, derzufolge "der von der Kirche geförderte 'Idoneitäts'-Gedanke [...] sich gegen die eher germanischrechtliche Bindung an ein königliches Geschlecht durchgesetzt" hatte.¹⁴⁵ Deutlich zurückhaltender äußert sich dagegen Stoob: "an verfassungsgeschichtlichem Gewicht wird man sie [die Wahl] dennoch bei aller Bedeutung auch wieder nicht zu hoch einschätzen dürfen. Von einem 'Prinzip der völlig freien Fürstenwahl', das hier ganz neu heraufgekommen sei, darf man kaum sprechen".¹⁴⁶ Auch einer Einschätzung Boockmanns zufolge war das Geblütsrecht 1125 - nach wie vor - eine Größe, mit der man zu rechnen hatte: "Zwar stand den Großen des Reiches die Wahl des neuen Königs auf jeden Fall zu, doch wäre ein Sohn des verstorbenen Königs mit Sicherheit zu dessen Nachfolger gewählt worden".¹⁴⁷

Es läßt sich feststellen, daß die Wahl von 1125 im Kontext einer Entwicklung steht, die, durch die Ereignisse des Investiturstreits maßgeblich gestärkt und durch das Aufstreben der deutschen Fürsten zusätzlich begünstigt, das Geblütsrecht zugunsten des freien Wahlrechts zunehmend zurückdrängte. Lothar war der erste allgemein anerkannte Alleinherrscher des hochmittelalterlichen deutschen Reiches, der sich bei einer Wahl gegen einen geblütsrechtlich begünstigten Kandidaten durchsetzen konnte. Die Entwicklung zur freien Wahl erhielt durch die Erhebung Lothars einen zusätzlichen Impuls, der bei der Wahl von 1138 nicht ganz ohne Bedeutung gewesen sein dürfte. Das bedeutet aber nicht, daß das Geblütsrecht seit der Wahl von 1125 keine Rolle mehr gespielt hätte. Um die Bedeutung dieser Wahl für die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen Wahlrecht und Geblütsrecht hinreichend zu erfassen, wäre freilich eine eingehende Untersuchung der folgenden Königserhebungen erforderlich, die an dieser Stelle jedoch nicht erfolgen soll. Oberflächlich betrachtet läßt sich zumindest feststellen, daß es den Staufern, wenn auch mit erheblich mehr Mühe als etwa den sächsischen Kaisern, über 100 Jahre gelang, ihre Dynastie aufrechtzuerhalten, die Idee des Geblütsrechts also durchaus über die Wahl von 1125 Bedeutung hatte.

Wie schon mehrfach angeklungen, stellt die Formalisierung der Wahl seit 1198 einen Einschnitt für die Königswahl dar. Ihren Abschluß fand diese Entwicklung im Jahre 1356 in der Entstehung des Kurfürstenkollegs mit der Goldenen Bulle.

¹⁴⁴ Nonn (1993), S.157.

¹⁴⁵ Fuhrmann (1978), S.134.

¹⁴⁶ Stoob (1974), S.460.

¹⁴⁷ Boockmann (1994), S.58.

Abschließend sei noch einmal der Frage der ausgebliebenen Designation nachgegangen. Es ist deutlich geworden, daß sich Friedrich auf einen geblütsrechtlich begründeten Anspruch auf den Thron zu berufen versuchte. Seinem Auftreten nach scheint er sich sowohl vor der Wahl¹⁴⁸ als auch - glaubt man den Schilderungen der Narratio - zu Beginn der Wahlversammlung ziemlich sicher gewesen sein, daß er König werden würde. Wenn er dies tatsächlich war, könnte dies doch in demselben Maße für seinen Onkel Heinrich gegolten haben. Immerhin war bei Heinrichs Tod eine Kandidatur Lothars noch nicht abzusehen, und die Ereignisse bzw. die äußeren Umstände führten keineswegs mit Notwendigkeit zu Lothars Wahl, vielmehr hat Friedrichs scheinbar mangelnde Wahlvorbereitung sowie sein im Nachhinein betrachtet doch recht unglückliches, wohl tatsächlich recht arrogant wirkendes Auftreten während der Wahlversammlung ebenso zu seiner Niederlage beigetragen wie die geschickte Wahlleitung Adalberts. Dennoch kann diese Vermutung letztlich nicht überzeugen, da sich Heinrich V. der Wahl seines Neffen schließlich doch nicht so sicher gewesen sein konnte, daß er sogar auf eine Empfehlung, etwa durch die Übergabe der Reichsinsignien an Friedrich, was ihn keinerlei Mühe gekostet hätte, verzichtete (wodurch er ja einer freien Wahl selbst Vorschub leistete): Daß Adalbert, sein langjähriger persönlicher Gegner, als Erzbischof von Mainz die Wahlleitung übernehmen und daß von dieser für Friedrich daher nichts Gutes zu erwarten sein würde, lag nahe. Auch das gestiegene Selbstbewußtsein der Fürsten gegenüber den kaiserlichen Interessen dürfte Friedrich nicht erst in Würzburg aufgefallen sein. Weiterhin dürfte ihm bewußt gewesen sein, daß er sich bei einer großen Zahl der Reichsfürsten keiner allzu großen Beliebtheit erfreute und diese nicht einfach ihm zuliebe seinen Neffen auf den Thron setzen würden. Jedoch die Schlußfolgerung, daß Heinrich aus diesen Gründen sogar auf eine Empfehlung verzichtete, daß er selbst geglaubt haben soll, seine Autorität sei so gering gewesen, daß das Aussprechen einer Nachfolgeempfehlung bei den Fürsten oder zumindest bei einigen von ihnen gar nichts verschlagen, sondern höchstens ihre Opposition herausgefordert hätte, erscheint doch reichlich fragwürdig.

Wie nicht wenige andere Fragen kann auch diese an dieser Stelle nicht endgültig geklärt werden, oder, um mit Bertolt Brecht zu sprechen:

So stehen wir selbst enttäuscht und sehn betroffen
den Vorhang zu und alle Fragen offen.

Henning Diedler
Groner Str. 40
37073 Göttingen

¹⁴⁸ Vgl. Anm.93. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß das Fehlen entsprechender Informationen keine Garantie für das Ausbleiben entsprechender Bemühungen darstellt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Annales s. Iacobi Leodinensis, ed. G.H. Pertz, MGH SS XVI, Hannover 1859, S.632-683.

Annales Spirenses, ed. G.H. Pertz, MGH SS XVII, Hannover 1861, S.80-85.

Annales Stadenses auctore Alberto, ed. I.M. Lappenberg, MGH SS XVI, Hannover 1859, S.271-378.

Annalista Saxo, ed. G. Waitz / P. Kilon, MGH SS VI, Hannover 1844, unveränderter Nachdruck Stuttgart 1980, S.542-777.

Bertholdi liber de constructione monasterii Zwivildensis, ed. O. Abel, MGH SS X, Hannover 1852, S.93-124.

Burchardi Praepositi Uspergensis Chronicon, ed. O. Holder-Egger / B. von Simon, 2.Aufl., MGH SS rer.Germ. (16), Hannover, Leipzig 1916.

Chronicon s. Andreae castri Cameracesii, ed. L.C. Bethmann, MGH SS VII, Hannover 1846, S. 526-550.

Ekkehardi Chronicon, ed. Georg Waitz, MGH SS VI, Hannover 1844. Unveränderter Nachdruck Stuttgart 1980, S.1-267.

Encyclica principum de eligendo rege, ed. L. Weiland, MGH Const. I, Hannover 1843, Nr.112, S.165f.

Ex Aimoni continuatione Sangermanensi, MGH SS XXVI, S.151f. (=Historia gloriosi regis Ludovici, ed. A. Duchesne, Historia Francorum Scriptores 4, Paris 1641).

Ex Simeonis Dunelmensis Historia regum, ed. R. Pauli, MGH SS XIII, Hannover 1881, S.157-160.

Gesta Ludovici VII. regis, ed. A. Duchesne, Historia Francorum Scriptores 4, Paris 1641, S.390-411. Auszugsweise abgedruckt in: Walter Böhme, Die deutsche Königserhebung im 10.-12. Jahrhundert Heft 2 (=Historische Texte, Mittelalter 15, hrsg. v. Arno Borst und Josef Fleckenstein). Göttingen 1970, S.22f.

Gesta Treverorum, ed. G. Waitz / P. Kilon, MGH SS VIII, Hannover 1848, S.111-260.

Leonis Marsicani et Petri diaconi chronica monasterii Casinensis, davon Petri chronica, ed. W. Wattenbach, MGH SS VII, Hannover 1846, S.727-844.

Ordericus Vitalis Historia ecclesiastica, ed. G.H. Pertz, MGH SS 20, Hannover 1868, S.51-82.

Otonis episcopi Frisingensis chronica sive historia de duabus civitatibus, ed. A. Hofmeister, MGH SS rer. Germ. (45), 2.Aufl., Hannover / Leipzig 1912.

Otonis episcopi Frisingensis et Rahewini Gesta Friderici sive rectius chronica, ed. G. Waitz, MGH SS rer. Germ. (46), 3.Aufl., Hannover / Leipzig 1912.

Narratio de electione Lotharii in regem Romanorum, ed. Wilhelm Wattenbach, MGH SS XII, Hannover 1856, S.509-512.

Sigeberti Gemblacensis chronica cum continuationibus, daraus Anselmi Gemblacensis continuatio a. 1112-1135, ed. L.C. Bethmann, MGH SS VI, Hannover 1844, unveränderter Nachdruck Stuttgart 1980, S. 375-385

Tabulae ex codice Steynveltensi. Auszugsweise abgedruckt in: Walter Böhme, Die deutsche Königserhebung im 10.-12. Jahrhundert Heft 2 (=Historische Texte, Mittelalter 15, hrsg. v. Arno Borst und Josef Fleckenstein). Göttingen 1970, S.21.

Walter Böhme, Die deutsche Königserhebung im 10.-12. Jahrhundert Heft 2 (=Historische Texte, Mittelalter 15, hrsg. v. Arno Borst und Josef Fleckenstein). Göttingen 1970, S.7-22.

F.J. Böhmer, Regesta Imperii IV. Erste Abteilung: Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. Erster Teil: Lothar III. 1125 (1075) - 1137, ed. W.Petke. Köln u.a. 1994.

Literatur

Aufgebauer, Peter, Der tote König. Grablegen und Bestattungen mittelalterlicher Herrscher (10.-12.Jahrhundert). In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (GWU) 11/1994, S.680-693.

Boockmann, Hartmut, Stauferzeit und spätes Mittelalter. Deutschland 1125-1517 (=Siedler Deutsche Geschichte), Sonderausgabe Berlin 1994.

Boshof, Egon, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (=Enzyklopädie Deutscher Geschichte Band 27), hrsg. v. Lothar Gall. München 1993.

Ders., Die Salier. 2.Aufl. München 1992.

Faußner, Hans Constantin, Die Thronerhebung des deutschen Königs im Hochmittelalter und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 108, Germanistische Abteilung. 1991, S.1-60.

Fuhrmann, Horst, Deutsche Geschichte im Mittelalter. Von der Mitte des 11. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (=Deutsche Geschichte Band 2), hrsg. v. Joachim Leuschner. Göttingen 1978.

Geldner, Ferdinand, Kaiserin Mathilde, die deutsche Königswahl von 1125 und das Gegenkönigtum Konrads III. In: Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte (ZbLG) 40 (1977), S.3-22.

Haider, Siegfried, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts. Wien 1968.

Haverkamp, Alfred, *Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056-1273* (=Die Neue Deutsche Geschichte Band 2), hrsg. v. Peter Moraw u.a. München 1984.

Jordan, Karl, *Heinrich der Löwe. Eine Biographie*. München 1979, 4.Aufl. 1996.

Keller, Hagen, *Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont: Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250* (=Propyläen Geschichte Deutschlands Band 2, hrsg. v. Dieter Groh. Berlin 1984.

Mitteis, Heinrich, *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle*. 2., erweiterte Aufl. Brünn u.a. 1944.

Ders., *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters*. 8, unveränderte Aufl., Weimar 1968

Ders., *Die Krise des deutschen Königswahlrechts*. In: *Sitzungsberichte der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse* 1950, S.1-92.; mit Nachträgen wiederabgedruckt in: Eduard Hlawitschka (Hg.), *Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit*. Darmstadt 1971, S.216-302.

Nonn, Ulrich, *Geblütsrecht, Wahlrecht, Königswahl: Die Wahl Lothars von Supplinburg 1125*. In: *GWU* 3/1993, S.146-157.

Petke, Wolfgang, *Lothar von Süpplingenburg.1125-1137*. In: Helmut Beumann, *Kaiser gestalten des Mittelalters*. München 1984, S.155-176

Reuling, Ulrich, *Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert* (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64). Göttingen 1979.

Rörig, Fritz, *Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte. Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Königserhebungen (911-1198)* (=Abhandlungen Berlin 1945/6), 1948, wiederabgedruckt in: Eduard Hlawitschka (Hg.), *Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit*. Darmstadt 1971, S.71-147.

Schlesinger, Walter, *Die Anfänge der deutschen Königswahl*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG), Germanistische Abteilung* 66 (1948), S.381-440

Ders., *Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002*. In: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971* (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/III), Göttingen 1972, S.1-36.

Schmale, Franz Josef u.a., *Einleitung zu: Die Chroniken Frutolfs und Ekkehards und die anyome Kaiserchronik* (=Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 15). Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Mit einer Übersetzung von Franz-Josef Schmale und Irene Schmale-Ott. Hrsg. v. Rudolf Buchner. Darmstadt 1972.

Schmidt, Ulrich, *Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert* (=Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 7), Köln, Wien 1987.

- Schnith, Rudolf, Die Herrscher der Salierzeit. Heinrich V. In: Ders. (Hg.), Mittelalterliche Herrscher in Lebensbildern. Von den Karolingern zu den Staufern. Graz u.a. 1990, S.232-248.
- Schulze, Hans K., Hegemoniales Kaisertum. Ottonen und Salier (=Siedler Deutsche Geschichte), Sonderausgabe Berlin 1994.
- Servatius, Carlo, Heinrich V. 1106-1125. In: Helmut Beumann (Hg.), Kaisergestalten des Mittelalters. München 1984, S.135-154.
- Sproemberg, Heinrich, Eine rheinische Königskandidatur im Jahre 1125. In: Aus Geschichte und Landeskunde. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden und Schülern. 1960, S.50-70.
- Stoob, Heinz, Zur Königswahl Lothars von Sachsen im Jahre 1125. In: Helmut Beumann (Hg.), Historische Forschungen für Walter Schlesinger. Köln Wien 1974, S.438-461.
- Theuerkauf, G., Art. "Designation", in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) Band 1, Berlin 1971, Sp.682-685.
- Ders., Art. "Geblütsrecht", in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) Band 1, Berlin 1971, Sp.1421f.
- Waas, Adolf, Heinrich V. Gestalt und Verhängnis des letzten salischen Kaisers. München 1967.
- Weinfurter, Stefan, Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchszeit. Sigmaringen 1991.